

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel im Stadtteil Riesenbeck**

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Planungsziele**

Die Stadt Hörstel beabsichtigt die Ausweisung von Wohnbauflächen westlich von Riesenbeck zumal die stadteigenen Baugrundstücke im Stadtteil Riesenbeck allesamt veräußert sind. Konkrete Grundstücksbewerbungen, vornehmlich von jungen Familien, gehen ständig bei der Stadt Hörstel ein. Verfügbarer Wohnraum wird zur Zeit verstärkt durch die Unterbringung von Flüchtlingen und Zuwanderern in Anspruch genommen. Zusätzliches Bauland wird außerdem für den sozialen Wohnungsbau benötigt.

Entsprechend dem nachgefragten Bedarf und den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hörstel, zukunftsorientiertes modernes Bauen zu ermöglichen, wird für den Verfahrensbereich ein Allgemeines Wohngebiet mit maximal zwei- bzw. dreigeschossiger Bebauung und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 in offener Bauweise festgesetzt. Im nördlichen Bereich ist die Regenrückhaltung auf rd. 0,27 ha vorgesehen.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Der Verfahrensbereich selbst stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche (Maisanbau) ohne Gehölzbewuchs dar. Lediglich im Verlauf der angrenzenden Gemeindestraße sind junge Straßenbäume vorhanden. Wald ist von dieser Planung nicht betroffen. Die Flächen weisen ein sehr differenziertes Geländeprofil auf, das von rd. 58,5 m über Normalhöhennull (NHN) im Südosten auf rd. 52 m über NHN im Nordwesten abfällt. Diese Ackerfläche wird nach Südwesten von der Gemeindestraße *Bergeshöveder Straße* begrenzt. Im Verlauf dieser Gemeindestraße sind ebenso wie im Böschungsbereich der westlich, den Planbereich begrenzenden Kanalstraße, junge Straßenbäume gesetzt. Die markanten Eichen nordöstlich außerhalb des Planbereiches sind eingemessen und nachrichtlich im Plan dargestellt.

Für das Plangebiet selbst und für das nähere Umfeld sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Nördlich, jenseits des Dortmund- Ems-Kanals erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Huckberg - Teutoburger Wald bis Tecklenburg“.

Die für den Planquadrant aufgezeigten planungsrelevanten Arten können aufgrund der vorhandenen „Insellage“ (bebaute Siedlung im Osten, Dortmund-Ems-Kanal im Norden, sowie den angrenzenden Straßen, insbesondere der stark befahrenen K38) der intensiv genutzten Ackerflächen (Maisanbau ohne weitere Vegetation) und der Habitatausprägung sowie aufgrund ihrer Lebensraumsprüche für das Plangebiet unberücksichtigt bleiben. Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im überwiegenden Plangebiet ein Grauer Plaggenesch zum Teil Graubrauner Plaggenesch aus 5 - 10 dm humosen Sanden aus Plaggenboden des Holozän. Diese lagern über lehmigen, schwach steinigen Sanden und stark lehmigen, schwach steinigen sowie sandigen, schwach steinigen Lehm aus der Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist aufgrund seiner Funktion als Archiv der Kulturgeschichte ein besonders schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Grundsätzlich ist die Stadt Hörstel bestrebt, Neuversiegelung zu begrenzen und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Innenentwicklung vorrangig vor einer Außenentwicklung zu betreiben. Entwicklungspotential im Innern der bebauten Ortslage ist nicht vorhanden, da es keine verfügbaren Brachflächen, die für eine Wohnbebauung aufbereitet werden können, im Siedlungszusammenhang gibt. Die Inanspruchnahme der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Maisanbau) ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt, derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ansiedlung eines Allgemeinen Wohngebietes darstellt und vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt werden können. Die Belange des Boden-/Flächenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt. Zudem werden im Rahmen der 63. Flächennutzungsplanänderung Flächen als Ausgleich von einer Bauflächenentwicklung zurückgenommen. Gleichwohl wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Rahmen der Kompensationsbewertung berücksichtigt wird. Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die sich ergebenden externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren, sondern im Ersatzflächenpool der Stadt Hörstel.

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der festgesetzten Höhenbeschränkungen nicht zu erwarten

Im Osten grenzt Wohnbebauung und im Westen landwirtschaftliche Nutzfläche an. Nördlich des Planbereiches befindet sich der Dortmund-Ems-Kanal. Im Süden verläuft die Bergeshöveder Straße. Im Umfeld des Planbereiches sind landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Um festzustellen, ob Auswirkungen für den Planbereich zu erwarten sind, ist eine Geruchstechnische Untersuchung erstellt worden. Die Geruchsimmissionsprognose – Bericht-Nr. 3162.5/01 vom 03.11.2016 –, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau kommt zu dem Ergebnis, dass die Werte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohngebiete (10 % der Jahresstunden) im nördlichen und westlichen Randbereich geringfügig überschritten werden. Die Ausbreitungsrechnung auf den beurteilungsrelevanten Flächen innerhalb des Plangebietes hat Geruchsstundenhäufigkeiten von 9 – 11 % der Jahresstunden ergeben. Diese Überschreitung bewegt sich jedoch innerhalb des für Dorfgebiete nach GIRL festgelegten Immissionswertes (15 % der Jahresstunden). Wegen der Lage im landwirtschaftlichen Raum, der Siedlungsrandlage sowie der lediglich in den Randbereichen festgestellten Überschreitungen und der Tatsache, dass die festgestellten Immissionswerte unterhalb 15 % der Jahresstunden liegen, wird die Geruchsbelastung als ortsüblich und zumutbar angesehen.

Für den Planbereich werden Verkehrsgeräuschimmissionen ausgehend von den stark befahrenen Straßen K 38 (Bergeshöveder Straße - Verkehrsaufkommen mit rd. 5.190 KFZ/24h - Anteil Schwerlastverkehr von rd. 5,3 %) erwartet. Der Verfahrensbereich liegt im Einflussbereich der westlich angrenzenden Bergeshöveder Straße (K 38).

Daher ist eine Schalltechnische Untersuchung mit Bericht-Nr. 3540.1 von Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau mit Datum vom 04.10.2017 erstellt worden. Als Ergebnis sind Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen aus

Straßenverkehrslärm unter textliche Festsetzungen A) Nr. 14 in den Bebauungsplan aufgenommen worden, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten sind. Für die dort lebenden Menschen ergeben sich durch die geplante Bebauung keine unzumutbaren Auswirkungen.

Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden können archäologische Bodendenkmäler sowie bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Cenoman) und den mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) im Planbereich angetroffen werden können. Entsprechende Hinweise sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmalen im Bebauungsplan festgelegt ist, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

### **Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Als Ergebnis sind die eingegangenen Stellungnahmen und die erfolgte Abwägung hierzu dieser zusammenfassenden Erklärung angehängt.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Nachdem auch südlich der Emsdettener Straße sämtliche stadteneigene Baugrundstücke veräußert sind, stehen der Stadt in Riesenbeck derzeit keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Daher sollen nun für den Bereich *Westlich Riesenbeck* die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Bei diesen Flächen handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutzte und im Eigentum der Stadt Hörstel befindliche Flächen.

Der Bedarf nach einem weiteren kommunalen Flächenangebot zur Befriedigung vorliegender Nachfragen kann auch nicht über den Innenbereich gedeckt werden. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Hörstel im Jahre 2010 ein Baulückenkataster aufgestellt und auf ihrer Homepage dauerhaft veröffentlicht. Obwohl seit dem in Riesenbeck Baulücken geschlossen werden konnten, reicht das Potential nicht aus, den konkret nachgefragten Bedarf zu decken.

Des Weiteren sind innerhalb des Gemeindegebietes keine Flächen verfügbar, die eine Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Sinne des § 4 (2) Landesbodengesetz NRW ermöglichen.

Der Regionalplan Münsterland schreibt mit Ziel 1.1 vor, dass die kommunale Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten hat. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.

Um dieser Zielsetzung der Landesplanung zu entsprechen, ist der Flächennutzungsplan u.a. für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ dahingehend geändert worden, dass hier eine Wohnbebauung entwickelt werden kann. Zeitgleich sind im Rahmen der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel nicht mehr benötigte Flächenreserven auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings NRW dem Freiraum wieder zugeführt worden.

**Verfahrensablauf**

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 und 11.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a "Riesenbeck West" beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) fand in der Zeit vom 03.12.2018 bis 07.01.2019 statt. Zeitgleich erfolgte die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung hat einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.02.2019 bis 20.03.2019 öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Hörstel hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 22.05.2019 den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes einschließlich Begründung ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich am 15.06.2019 bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

gez. David Ostholthoff  
Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister

## **Bauleitplanung der Stadt Hörstel**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel-Riesenbeck**

Beratungsunterlagen zu den Verfahrensschritten:

- A. Verfahrensablauf
- B. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- C. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- D. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
- E. Auslegungsbeschluss
- F. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- G. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- H. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
- I. Satzungsbeschluss

Anlage zur Vorlage Nr. 55/2019

## A. Verfahrensablauf

---

Unter Berücksichtigung der sich ändernden demographischen Verhältnisse sowie vor dem Hintergrund bundespolitischer Ziele zur Reduzierung des Flächenverbrauches, zur Bekämpfung des Klimawandels und der Flüchtlingskrise müssen Kommunen Wege finden, weiterhin ihrer kommunalen Daseinsvorsorge gerecht zu werden und ausreichend Wohnbauland für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen, bereit zu stellen.

Grundvoraussetzung für die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge ist insbesondere die Bereitstellung von Grundstücken, denn eine angemessene Wohnraumversorgung benötigt bezahlbares Wohnbauland. Die Bereitstellung nachfragegerechten Wohnraums stellt somit einen wesentlichen Eckpfeiler für die Kommune als attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort dar. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollen im Ortsteil Riesenbeck neue Wohnbauflächen bereitgestellt werden.

Um diesem Anspruch entsprechen zu können, wurden im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung geschaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck, ist parallel zu den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erarbeitet worden.

Vor Entwurfsanfertigung erhielt die Stadt Hörstel bereits Anregungen aus der Bevölkerung. Diese Anregungen wurden bei der Erstellung des Planentwurfes, soweit das Allgemeinwohl betroffen war, mit berücksichtigt und verwirklicht.



20. Januar 2018  
Brahmsstraße 25

An den  
Bürgermeister der Stadt Hörstel  
Herrn David Ostholthoff  
Kalixtusstraße 6  
48477 Hörstel – Riesenbeck



*Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 113 A Riesenbeck „West“*

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ostholthoff!*

*Westlich unserer Häuser an der Brahmsstraße/Bergeshöveder Straße soll ein neues Baugebiet entstehen.*

*In der Vergangenheit konnten wir feststellen, dass im Baugebiet südlich der Bevergerner Straße und auch im Baugebiet „Auf dem Bornholt“ Gebäude errichtet wurden, die Nachbargebäude wesentlich durch ihre Höhe in Bezug auf Schattenwirkung etc. beeinträchtigen. Der Bebauungsplan machte dieses möglich.*

*Wir möchten Sie bitten, sich dafür einzusetzen, dass entlang unserer Grundstücksbesitzungen Festsetzungen im neuen Bebauungsplan getroffen werden, die derartige Beeinträchtigungen durch Schattenwirkung verhindern.*

*Wir allesamt möchten auch in Zukunft noch den Sonnenuntergang über „Bevergern“ erleben bzw. an einem schönen Sommerabend uns an der Abendsonne erfreuen.*

*In diesem Zusammenhang möchten wir noch mal darauf hinweisen, welche drastischen Beschränkungen unsere alten Bebauungspläne für uns vorgesehen hatten.*

*Von Seiten der Stadt wurde beim Erwerb unserer Grundstücke eine etwaige zukünftige Bebauung dieser angrenzenden Flächen eindeutig verneint.*

*Denkbar wären aus unserer Sicht für die direkt an unsere Altbebauung angrenzenden Baugrundstücke eine Festsetzung analog der Festsetzungen Baugebiet „Klei II“*

*Eine verdichtete Bebauung wäre dann ja noch für die Flächen zur K 38n möglich.*

*Wir sehen ein, dass es im Leben stetig einen Wechsel und Wandel gibt und man mit Veränderungen leben muss.*

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

*Wir wünschen uns, dass Sie unsere Wünsche bei den neuen Planungen berücksichtigen.*

*Gerne können Sie auch in einem persönlichen Gespräch mit uns in einen Meinungsaustausch eintreten.*

*Mit freundlichen Grüßen*



Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 die Verwaltung damit beauftragt auf Grundlage des vorgestellten Bebauungsplanentwurfes die Begründung und den Umweltbericht zu erarbeiten und sodann die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 03.12.2018 bis 07.01.2019 statt. Zeitgleich erfolgte die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 03.12.2018 bis 07.01.2019 statt. Zeitgleich erfolgte die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung vom 06.02.2019 zur Kenntnis genommen. In gleicher Sitzung hat er die öffentliche Auslegung der auf Grundlage der Abwägungstabelle geänderten Planunterlage einschließlich seiner Begründung beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 7/2019).

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.02.2019 – 20.03.2019 statt. Die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und der Verwaltungsvorschlag zur Behandlung der Inhalte der Stellungnahmen gehen aus den Ausführungen unter Buchstaben F und G hervor.

Sollte dem Vorschlag der Verwaltung zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gefolgt werden, kann der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck, gefasst werden.

B. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

---

Im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

C. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachfolgende sind die eingegangenen Originalstimmungen abgebildet. Der jeweiligen Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung aus Oktober 2018 zu Grunde gelegt.

**Von:** [Fislage -Stadt Hörstel-](#)  
**An:** [Sydekum -Stadt Hörstel-](#)  
**Cc:** [Ungruh, C. -Stadt Hörstel-](#)  
**Betreff:** AW: Untersuchung Kampfmittelbeseitigung/ Luftbilddauswertung für B-Plan 113 a  
**Datum:** Dienstag, 4. Dezember 2018 08:06:19  
**Anlagen:** [55-07-206988--LBA-Karte++5566016--24-01-2018.pdf](#)  
[55-07-206988--LBA-Stellungnahme++5566016--24-01-2018.pdf](#)  
[image005.png](#)

---

Hallo Britta,

in der Anlage habe ich die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und eine Übersichtskarte beigefügt.

Demnach sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung für diesen Bereich vorliegt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Thomas Fislage



*DER BÜRGERMEISTER*

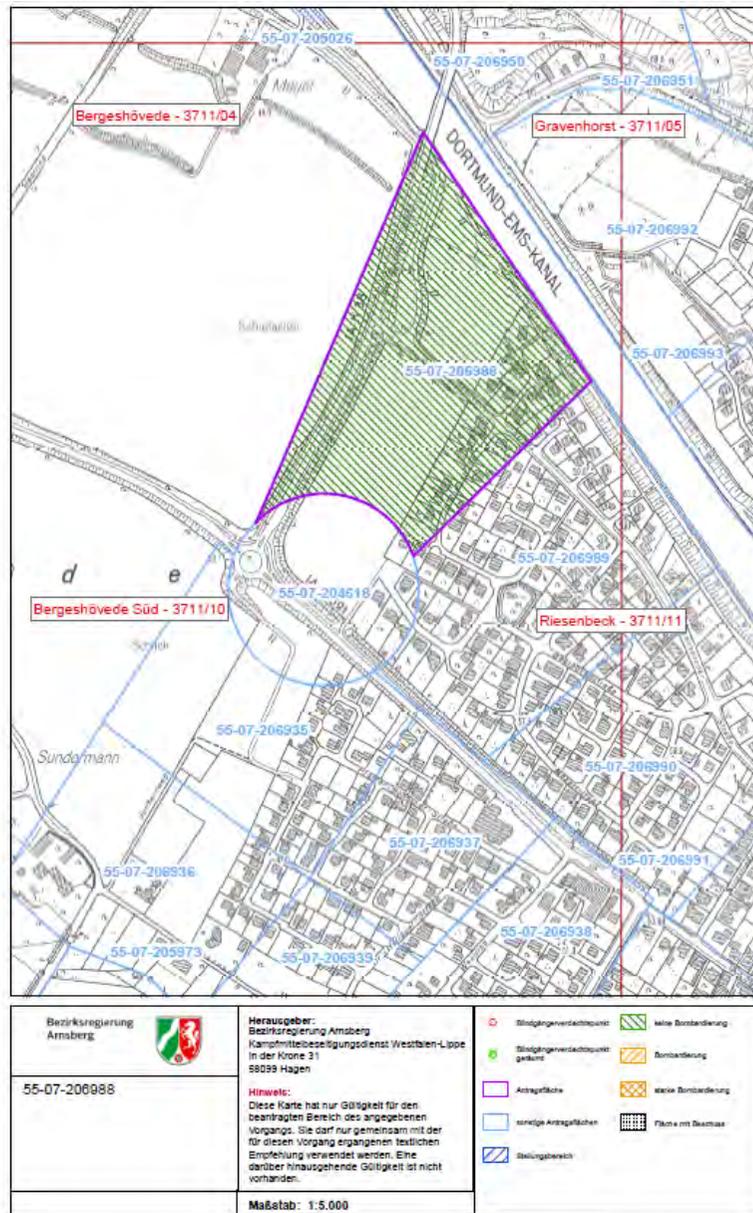
Ordnungsamt  
Rathaus Riesenbeck II  
Sünthe-Rendel-Straße 14  
48477 Hörstel-Riesenbeck



Tel.: 05454/911-131  
Fax: 05454/911-8131  
E-Mail: [t.fislage@hoerstel.de](mailto:t.fislage@hoerstel.de)  
Internet: [www.hoerstel.de](http://www.hoerstel.de)



Die Stellungnahme des Ordnungsamtes vom 04.12.2018 in Verbindung mit der Aussage der Bezirksregierung Arnsberg zur Kampfmittelbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.



**Hettwer -Stadt Hörstel-**

---

**Von:** Wiermann, Anja <awiermann@wtl-wasser.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Dezember 2018 12:07  
**An:** Hettwer -Stadt Hörstel-  
**Betreff:** BP 113 a Riesenbeck West

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“**

Sehr geehrte Frau Sydekum,

in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck

**keine Bedenken.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.A. Anja Wiermann  
(Rohrnetz)

Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land  
Fuggerstraße 1, 49479 Ibbenbüren  
Telefon: 05451 900-226, Fax: 05451 900-201  
<mailto:awiermann@wtl-wasser.de>  
<http://www.wtl-wasser.de>

Vors. d. Verbandsversammlung: Gerd Hasenkamp  
Verbandsvorsteher: Bürgermeister Dr. Marc Schrammeyer  
Geschäftsführer: Johann Knipper  
Sitz des Verbandes: Ibbenbüren  
Eingetragen beim Amtsgericht Steinfurt  
Handelsregister-Nr. HRA 5916  
USt-Id Nr. DE 125505152

**Datenschutzinformation des WTL**

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf die [Allgemeinen Informationen zum Datenschutz](#) des WTL. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Die Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land kurz WTL vom 06.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.

**Von:** [Vidal Blanco, Bärbel](#)  
**An:** [Sydekum -Stadt Hörstel-](#)  
**Betreff:** Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 126752, Bebauungsplan Nr. 113 a Riesenbeck West  
**Datum:** Freitag, 7. Dezember 2018 08:59:35

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH  
Betrieb / Projektierung  
Leitungen Bestandssicherung  
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  
Telefon +49 231 5849-15711  
mailto:baerbel.vidal@amprion.net  
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)  
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund -  
Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Die Stellungnahme der Amprion GmbH vom 07.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.

**LWL-Archäologie für Westfalen**  
Außenstelle Münster

**LWL**  
Für die Menschen,  
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Serviczeiten: Montag-Donnerstag 09:30-12:30 Uhr; 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 09:30-12:30 Uhr

Stadt Hörstel  
60/Bauverwaltungsamt  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel

Ansprechpartner:  
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591 8880  
Fax: 0251 591 8928  
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org



Az.: Gr/Ti/M 790/18B

Münster, 05.12.2018

**Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“**

- Ihr Schreiben vom 03.12.2018, Az.: 60/113a/4i/sy -

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Sydekum,

da in den Bebauungsplan Hinweise betr. archäologischer und paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.  
  
(Tiemann)

An den Speichern 7, 48157 Münster  
Telefon: 0251 591 8911  
www.archaeologie.n-westfalen-lippe.de

Die Stellungnahme des LWL- Archäologie für Westfalen vom 05.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Spelle  
Hauptstraße 43  
48480 Spelle  
Landkreis Emsland

Telefon: 05977/552 0  
Telefax: 05977/937 481  
www.spelle.de  
samtgemeinde@spelle.de



Samtgemeinde Spelle - Postfach 1104 - 48477 Spelle

Stadt Hörstel  
Sünte-Rendel-Str. 14

48477 Hörstel

Fachbereich: Bauen, Planung u. Umwelt  
Auskunft: Herr Dising  
Zimmer: 44  
Durchwahl: 05977/937-440  
Faxdurchwahl: 05977/937-6440  
E-Mail: [guesing@spelle.de](mailto:guesing@spelle.de)  
Aktenzeichen: 612006  
Datum: 06.12.18



**Bauleitplanung: Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 03.12.2018 teile ich gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel keine Bedenken bestehen.

Belange der Samtgemeinde Spelle werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

(Hummeldorf)

Samtgemeinde Emsland: BANK FÜR SOZIAL UND REGIONALBANKEN - BIC: BFSW33HAN  
Wolke (Emsland) AG: BANK FÜR SOZIAL UND REGIONALBANKEN - BIC: BFSW33HAN  
VVB Spelle: BANK FÜR SOZIAL UND REGIONALBANKEN - BIC: BFSW33HAN  
Postbank: BANK FÜR SOZIAL UND REGIONALBANKEN - BIC: BFSW33HAN

1 von 1

Die Stellungnahme der Samtgemeinde Spelle vom 06.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.



Regionalförstamt Münsterland  
Albrecht-Theer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Hörstel  
60/Bauverwaltungsamt  
Sünte-Rendel-Str. 14  
48477 Hörstel



10.12.2018  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
310-11-01\_024 2018\_209  
Bei Antwort bitte angeben

Frau vom Bauer  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 0251 91797-457  
Telefax 0251 91797-470

katharina.vom-bauer@wald-  
und-holz.nrw.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a "Riesenbeck West"**  
**Ihr Schreiben vom 03.12.2018**  
**hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Sydekum,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken.  
Gegen die in der Gemarkung Saerbeck, Flur 15, Flurstück 11 bestehen allerdings Bedenken, da Wallhecken betroffen sind (siehe Anlage in grüner Linie dargestellt), die nach der Maßnahmenbeschreibung entfernt werden sollen. Sofern die Wallhecke/n entfernt werden, ist hierfür ein forstlicher Ausgleich im Verhältnis 1:1,5 erforderlich. Hierbei ist das Regionalforstamt im Verfahren entsprechend zu beteiligen bzw. ist hierfür ein Umwandlungsantrag zu stellen.

Freundliche Grüße

  
A. Katharina vom Bauer



Bankverbindung  
RELABA  
Konto 4 011 012  
BLZ 300 500 00  
IBAN: DE 10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE 33

Ust-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/9346

Dienstgebäude und  
Lieferschrift  
Regionalforstamt Münster-  
land  
Albrecht-Theer-Straße 22  
48147 Münster  
Telefon 0251 91797-440  
Telefax 0251 91797-470  
muensterland@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



In der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 10.12.2018 werden zur vorliegenden Planung grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen. Die Hinweise zu den Maßnahmen innerhalb der Kompensationsfläche werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird festgestellt, dass die Kompensationsmaßnahme innerhalb des gemeindlichen Ökopools mit der Unteren Naturschutzbehörde in den Jahren 2003-2006 abgestimmt und entsprechend auch umgesetzt worden ist. Von daher geht die Stadt Hörstel davon aus, dass im Rahmen der seinerzeitigen Abstimmung bzw. Umsetzung der Landesbetrieb Wald und Holz über die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Steinfurt bei entsprechender Betroffenheit eingebunden worden ist.



Von: [Nico.Meierholz@telekom.de](mailto:Nico.Meierholz@telekom.de)  
An: [Sydekum-Stadt.Hörstel](mailto:Sydekum-Stadt.Hörstel)  
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck; Ihr Az.: 60/113a/4/sy vom 03.12.2018; WMSTI: 81946992  
Datum: Mittwoch, 12. Dezember 2018 15:09:10  
Anlagen: [Lap.pdf](#)

---

Sehr geehrte Frau Sydekum,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse [Planaukunft.West1@telekom.de](mailto:Planaukunft.West1@telekom.de) oder im Internet unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Die Telekom GmbH stimmt in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2018 der Planung grundsätzlich zu. Der Hinweis auf vorhandene Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird festgestellt, dass sich diese soweit sie den Planbereich berühren innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden. Die übrigen Hinweise betreffen die Verwirklichung der Planung und werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Zur eventuellen Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet erforderlich.

Vielen Dank!

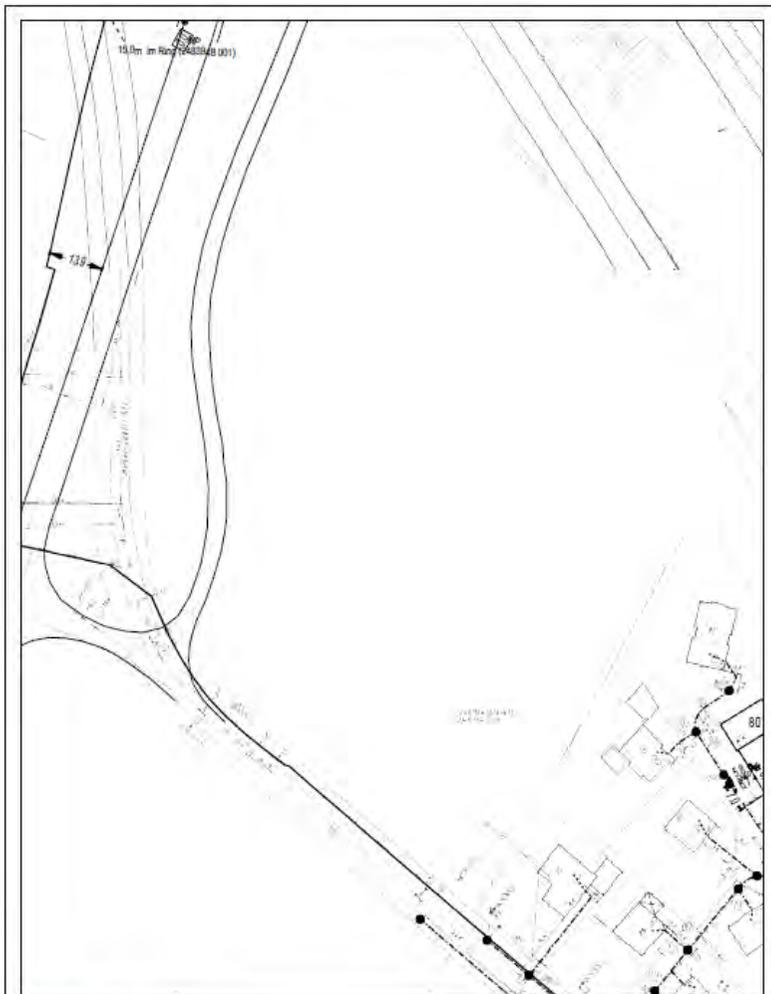
Mit freundlichen Grüßen  
Nico Meierholz

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Technik Niederlassung West  
PT1 15 Münster  
Nico Meierholz  
Referent PPB NBG Münster  
Dahlweg 100-102, 48153 Münster  
+49 251 78877-7724 (Tel.)  
+49 251 78877-9609 (Fax)  
+49 170 917-9063 (Mobil)  
E-Mail: [Nico.Meierholz@telekom.de](mailto:Nico.Meierholz@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



ATVh-Bez:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
Titel:	West				
PTI:	Münster				
ONE:	Hörstel-Rosenbeck	AaB	1		
Bemerkung:	VsB		Sicht	Lageplan	
	Name	Klaus.Fothkoetter@telekom	Maßstab	1:750	
	Datum	06.12.2016	Blatt	1	



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Hörstel – Der Bürgermeister  
Bauverwaltungsamt  
Frau Britta Sydekum  
Rathaus Riesenbeck II  
Sünte-Rendel-Straße 14  
48477 Hörstel-Riesenbeck

Bearbeiter(in): Frau Schröder  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-153  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: 330489

Datum  
12.12.2018

Seite 1/1

**B-Plan Nr. 113a Stadt Hörstel**

Sehr geehrte Frau Sydekum,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH  
Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  
Handesregister: Amtsgericht Köln | HRB 55994 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 613 243 353  
Geschäftsführung: Wilfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharier | Martin Czernin | Thomas Funke | Christian Hindenlath  
[www.unitymedia.de](http://www.unitymedia.de)

Die Unitymedia NRW GmbH stimmt der Planung in Ihrer Stellungnahme vom 12.12.2018 grundsätzlich zu. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Verwirklichung der Planung beachtet.



Gemeinde Hopsten - Fünften 45 - 48494 Hopsten

per E-Mail: [b.sydekum@hoerstel.de](mailto:b.sydekum@hoerstel.de)

Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister  
60/Bauverwaltungsamt  
Frau Sydekum  
Postfach 20 63  
48489 Hörstel

#### Öffnungszeiten:

Mo., Di. 8.30 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8.30 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr  
- individuelle Terminvereinbarungen sind möglich -

Bunke Straße 35  
48489 Hopsten  
Tel. (05458) 9325-0  
Fax (05458) 9325-93  
Internet: <http://www.hopsten.de>  
eMail: [info@hopsten.de](mailto:info@hopsten.de)

Fachbereich: 4/Bauen und Wohnen  
Auskunft erteilt: Frau Dirkes/Herr Baumert  
Zimmer: 106 und 108  
Durchwahl: 9325-64 und 60  
eMail: [jutta.dirkes@hopsten.de](mailto:jutta.dirkes@hopsten.de)  
[eberhard.baumert@hopsten.de](mailto:eberhard.baumert@hopsten.de)  
Datum: 18.12.2018

Handwritten signature and initials in a box.

#### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a "Riesenbeck West" der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.12.2018, Az.: 60/113a/4/sy

Sehr geehrte Frau Sydekum,

bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Hopsten keine Anregungen vorgebracht werden.

Belange der Gemeinde Hopsten werden durch die o. a. Planung nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

i. A.  
  
Baumert

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ 403 510 60, Konto-Nr. 80 000 128  
IBAN: DE 32 4035 1060 0580 0001 28  
BIC: WELADED33TF

VR-Bank eVus Steinfurt eG  
BLZ 403 818 06, Konto-Nr. 400 073 700  
IBAN: DE08 4036 1809 0400 0737 00  
BIC: GENODEM1188

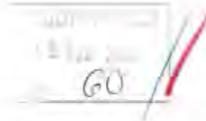
St-Nr. 327/51964/7510  
Finanzamt Ibbenbüren

Die Stellungnahme der Gemeinde Hopsten vom 18.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.



IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Hörstel  
Bauverwaltungsamt  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel



Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Senfaringer Weg 81  
48151 Münster  
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:  
Ulf Horstmann

Telefon 0251 707-240  
Telefax 0251 707-8240  
horstmann@ihk-nordwestfalen.de

13. Dezember 2018  
(sü/pi)

**Bebauungsplanentwurf Nr. 113a „Riesenbeck West“, OT Riesenbeck**

Ihr Zeichen 60/113a/41/sy, Ihr Schreiben vom 03.12.2018, Unser Zeichen: 115008  
hier: Verfahren gem. § 3 (1) BauGB i. V. m. 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bebauungsplanentwurf, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom  
03.12.2018 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken  
vorgebracht.

Freundliche Grüße

Ulf Horstmann

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 13.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Kreisstelle Steinfurt - Hemburgener Straße 10 - 48369 Saerbeck

Stadt Hörstel  
- Bauverwaltungsamt -  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel

Kreisstelle Steinfurt  
Hemburgener Straße 10  
48369 Saerbeck  
Tel.: 02574 9277-0, Fax: -33  
Mail: steinfurt@lwk.nrw.de  
www.landwirtschaftskammer.de  
Unser Zeichen: 40-01-03-01/165-18  
Auskunft erteilt Gerleve-Oster  
Durchwahl 02574/ 92 77-20  
Fax 02574/ 92 77-33  
Mail Dorothee.Gerleve-Oster@  
lwk.nrw.de  
vom 03.12.2018  
185\_18\_DP 113 a Riesenbeck West.doc  
Saerbeck 19.12.2018

#### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a "Riesenbeck West" der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Planvorhaben stehen insoweit landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen, als bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant wird. Zudem trägt die im Bebauungsplan beschriebene „lockere“ Bebauung zu einem verstärkten Flächenverbrauch bei.

Die Kompensation erfolgt im NSG Gemarkung Saerbeck, Flur 15, Flurstück 11. Hier ist darauf zu achten, dass durch die Zerstörung der Drainagen am Südrand der Fläche keine Vernässung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen erfolgen darf. So ist auch darauf zu achten, dass ggf. auf dem Flurstück 12 vorhandene Drainagen, die in den zwischen den Flurstücken gelegenen Gräben entwässern, funktionstüchtig bleiben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Gerleve-Oster

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

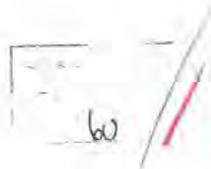
WGZ-Bank Münster	IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13	BIC: GENO DE 33 XXX	BLZ 400 600 00	Konto-Nr. 403 213
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG	IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15	BIC: GENO DE 31 BRS	BLZ 380 601 86	Konto-Nr. 2 100 771 015
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293	Steuer-Nr. 337/5914/0780			

Die in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 19.12.2018 vorgetragene Bedenken, die sich im Grundsatz darauf beziehen, dass bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant wird, werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten von Bauflächen ist bereits ausführlich im Rahmen der zwischenzeitlich genehmigten 59. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt worden. Die Hinweise zur Kompensationsfläche werden zur Kenntnis genommen, dabei kann festgehalten werden, dass die Kompensationsfläche (Flächenpool der Stadt Hörstel innerhalb eines Naturschutzgebietes) unter Beteiligung der Fachbehörden bereits umgesetzt worden ist und dieses regelmäßig seitens der Unteren Naturschutzbehörde überprüft wird.

Bezirksregierung  
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Stadt Hörstel  
Stadtplanung  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel



Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Datum: 11. Dezember 2018  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
65.52.1.2018-765  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Andreas Jablonski  
andreas.jablonski@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931 82-3674  
Fax: 02931 82-3624

Dienstgebäude:  
Göbelstraße 25  
44135 Dortmund

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“  
der Stadt Hörstel**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs 1 BauGB

Schreiben vom 03.12.2018 - 60/113a/41/sy -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsbereich liegt über dem auf Eisenstein verliehenen Berg-  
werksfeld „Friedrich Wilhelm“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes ist die Salzgitter Klöckner-Werke  
GmbH in Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist  
hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem  
umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen  
sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaß-  
nahmen sollte der Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme  
gebeten werden

Hauptstadt:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do: 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr: 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helios:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED33

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weitever digitaler Postbearbeitung):  
Unterlagen bitte nicht klemmen, heften oder kleben und möglichst in DIN-A4-Format senden

Hervorgehend aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 11.12.2018 wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Wilhelm“ im Eigentum der Salzgitter Klöckner- Werke GmbH liegt und nach den vorliegenden Unterlagen kein Bergbau verzeichnet und von daher auch nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen ist. Der Feldeseigentümer wird im Rahmen von Planungen ebenfalls beteiligt.

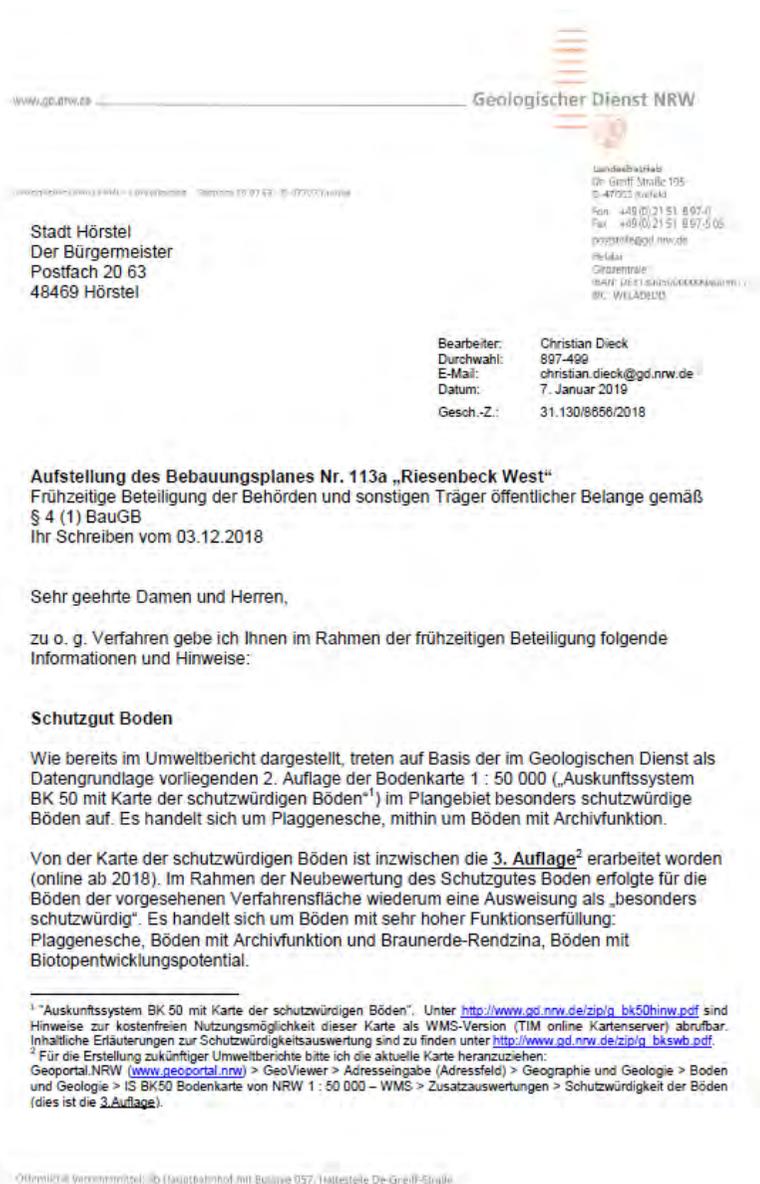


Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.

Abteilung 8 Bergbau und  
Energie in NRW  
Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:  
  
(Jablonski)



Der Hinweis aus der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 07.01.2019, dass es sich um besonders schutzwürdige Böden im Verfahrensbereich handelt, wird zur Kenntnis genommen. Dieses bestätigt letztlich die entsprechenden Ausführungen in der Begründung. Hinsichtlich der Kompensation für den Verlust dieses Bodens verbleibt es bei der angewandten und bewährten Kompensationsermittlung, entsprechend der durch die Landesregierung NRW herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft / Vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW und Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW, wodurch in der Bewertung das gesamte Spektrum der im Planbereich vorgefundenen Biotope und deren Ausprägung abgedeckt wird. Darüber hinaus wird bei der Auswahl von Kompensationsflächen darauf geachtet, dass u.a. schützenswerte Böden durch die Ausweisung als Kompensationsfläche eine Sicherung erfahren. Die Stadt Hörstel trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung der Planung gegenüber dem Geologischen Dienst NRW angezeigt wird, damit dort das Fachinformationssystem Boden entsprechend aktualisiert werden kann. Der Hinweis auf den schonenden Umgang mit dem Oberboden (Mutterboden) wird zur Kenntnis genommen. Da der schonende Umgang und weitmöglichster Wiedereinbau des Mutterbodens hier im Raum gängige Praxis ist, kann auf die Übernahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan verzichtet werden.

Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist vorzunehmen. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24).

[Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung](#)<sup>3</sup>

Ergänzung: Bei Archivböden ist ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich nur schwer möglich. Sofern es sich tatsächlich um Archivböden handelt, sollte idealerweise eine Unterschützstellung von vergleichbaren Archivböden in ähnlichem Flächenumfang angestrebt werden (z.B. durch Eintrag einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der unteren Bodenschutzbehörde). Aus unserer Sicht wäre es sehr zu begrüßen, wenn in diesem Verfahren als Ausgleich Plaggeneschböden an anderer Stelle unter Schutz gestellt werden könnten.

Sofern dies nicht umsetzbar ist, wäre eine Dokumentation der verloren gehenden Archivböden eine weitere Möglichkeit, die Belange des Schutzgutes „Boden“ wenigstens ansatzweise zu wahren. In dem Fall sind repräsentative Plaggeneschprofile nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung unterstützt durch eine Fotodokumentation (KA 5, 2005) zu beschreiben. Daneben sollten an horizontweise gezogenen Bodenproben bodenphysikalische und -chemische Untersuchungen vorgenommen werden. Die erhobenen Daten und Ergebnisse der Laboruntersuchungen sind dem Geologischen Dienst NRW zum Einpflegen in das Fachinformationssystem Boden zu überlassen.

#### **Hinweis zum Umgang mit Mutterboden**

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:



(Dieck)

<sup>3</sup> [https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung\\_494.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Stadt Hörstel  
Sünte-Rendel-Str. 14  
48477 Hörstel

**B-Plan Nr. 113 a „Riesenbeck West“;  
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Guten Tag Frau Sydekum,  
zu der o.g. Planung werden keine Anregungen vorgetragen.

Freundliche Grüße  
im Auftrag



Ahrens

Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Tel. 02551 69-0  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)



Umwelt- und Planungsamt  
Uta Ahrens  
Raum A614  
Tel. 0 25 51 69-14 75  
Fax 0 25 51 69-9 14 10  
[Uta.ahrens@kreis-steinfurt.de](mailto:Uta.ahrens@kreis-steinfurt.de)

Mein Zeichen  
87/5\_09.10.03.02.04-113a  
07.01.2019

Kreis Sparkasse Steinfurt | IBAN  
DE36 4036 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1333  
VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN  
DE74 4036 1066 4240 3002 00  
BIC: BSWDE33HAN  
Steuernummer  
311 / 5973 / 0032 FA ET  
USt-Nummer  
DE 124 375 882

Die Stellungnahme des Kreises Steinfurt Umwelt- und Planungsamt vom 07.01.2019 wird zur Kenntnis genommen.

HWK Münster | Bismarckallee 1 | 48151 Münster

Stadt Hörstel  
Amt 60 / Bauverwaltungsamt  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel



Unser Zeichen (bitte angeben):  
B3,3 H/Lem

Datum:  
07.01.2019

Ihre Fragen beantwortet:  
Norbert Hejna  
Telefon 0251 5203-121  
Telefax 0251 5203-235  
norbert.hejna@  
hwk-muenster.de  
Zimmer: 221

Ihr Schreiben vom 03.12.2018 Ihr Zeichen: 60/113a/4I/sy

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag

Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna  
Technischer Unternehmensberater - Standortberater  
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Münster  
Bismarckallee 1  
48151 Münster  
Telefon 0251 5203-0  
Telefax 0251 5203-100  
info@hwk-muenster.de  
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:  
Handwerkskammer Münster  
Postfach 3460  
48019 Münster

Sie erreichen uns:  
Mo – Do 08:30–17:00 Uhr  
Fr 08:30–14:00 Uhr  
südlich nach Vereinbarung

Bankverbindung:  
Sparkasse Münsterland Ost  
BLZ 400 501 50  
Konto 25 092 828

Vereinte Volksbank Münster eG  
BLZ 401 600 50  
Konto 400 607 100

Die Stellungnahme der Handwerkskammer vom 07.01.2019 wird zur Kenntnis genommen.

D. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB  
und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

Wie unter B. erläutert, wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben, über deren Behandlung zu beschließen wäre.

Die im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden unter Rücksichtnahme auf die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß dem Vorschlag der Verwaltung behandelt und beschlossen.

## E. Auslegungsbeschluss

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie mit der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

F. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

---

Nachfolgend sind die eingegangenen Originalstellungennahmen abgebildet. Da es sich bei den Stellungnahmen um einen Sachverhalt handelt, wird den Stellungnahmen nur ein Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung aus Januar 2019 zu Grunde gelegt.

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt  
Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

**Vorab per Telefax: 05454/911 102**  
Stadt Hörstel  
Tiefer Weg 5

48477 Hörstel



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Kreisverband Steinfurt**

48369 Saerbeck  
Hembergener Straße 10  
Telefon: 02574 9392-66  
Telefax: 02574 9392-70  
E-Mail: info-sae@wlv.de  
Internet: www.wlv.de  
Bearbeiterin: Gretke Gönnen  
E-Mail: gretke.goennen@wlv.de

Saerbeck, 20.03.2019/sch  
(190319 Altepore Stadt\_Hörstel)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel,  
Stadtteil Riesenbeck**

**hier: Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB**

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Ostholthoff,

bezugnehmend auf die Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB nehmen wir im Namen und in Vollmacht für unsere Mitglieder [REDACTED]  
[REDACTED] wohnhaft [REDACTED], 48477 Hörstel (siehe Anlage) Stellung.

I.  
Nach Rücksprache mit unseren Mitgliedern kann nicht nachvollzogen werden, warum die  
Stadt Hörstel trotz Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeiten Betriebe **nicht mitein-  
bezogen** hat bzw. **nicht vollständig berücksichtigt** werden sind. Diesbezüglich wird auf  
die Hofstelle [REDACTED] Kanalstraße 141, hingewiesen.

Folglich sollte das Gutachten, welches vom 03.11.2016 datiert, **überarbeitet** werden.

Nach Überarbeitung ist es die Aufgabe der Planbehörde die privaten Belange mit in den Ab-  
wägungsvorgang einzubringen (§ 1 Abs. 7 BauGB) und eine neue gerechte Abwägung vor-

Bankverbindung: Kreissparkasse Steinfurt, Kto.-Nr.: 72 399 800, BLZ: 803 510 60  
IBAN: DE03 4035 1060 0073 3998 00, WELADE15TF

Auf der Grundlage von Eingaben ist eine Überprüfung des Gutachters hinsichtlich der Aktualität der zugrunde gelegten Tierzahlen erfolgt. Die Ergebnisse finden sich in der gutachterlichen Stellungnahme, verbunden mit einer Nachberechnung Projekt Nr. 3162.5 vom 15.04.2019, erstellt von Wenker & Gesing GmbH (siehe Anlage).

Danach ergeben sich innerhalb des Plangebietes Geruchsstundenhäufigkeiten von rund 9 – 12 % (0,09 – 0,12, belästigungsrelevante Kenngröße). Somit wird die nach Girl festgesetzte Geruchsstundenhäufigkeit für Wohn- und Mischgebiete von 10 % in Teilen des Plangebietes teilweise eingehalten, stellenweise auch knapp bis zu 2 % überschritten. Diese Überschreitung bewegt sich jedoch innerhalb des für Dorfgebiete nach GIRL festgelegten Immissionswertes (15 % der Jahresstunden). Im Vergleich zu der Ergebnisdarstellung im Geruchsimmissionsbericht Nr.3162.5/01 vom 03.11.2016 ergeben sich nunmehr um etwa 1 % höhere Werte.

Wegen der Lage im landwirtschaftlichen Raum, der Siedlungsrandlage und der Tatsache, dass die festgestellten Immissionswerte unterhalb 15 % der Jahresstunden liegen, wird die Geruchsbelastung als ortsüblich und zumutbar angesehen.

Vorsorglich werden die künftigen Bauherrn über nachstehenden Hinweis im Bebauungsplan besonders auf diese Situation hingewiesen.

*„Aufgrund der Lage im landwirtschaftlichen Raum und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bewirtschaftung sind Geruchswahrnehmungen möglich, die als ortsüblich und zumutbar angesehen werden“.*

zunehmen. Dies kann jedoch nur dann erfolgen, wenn, wie oben dargelegt, alle landwirtschaftlichen Betriebe (ganz) berücksichtigt worden sind.

II.

Aufgrund der Überschreitung der Richtwerte, müssen unsere Mitglieder nunmehr davon ausgehen, dass bereits heute das Konfliktpotenzial mit den zukünftigen Bewohnern des Baugebietes Nr. 113a „Riesenbeck West“ erhöht ist.

III.

Insbesondere liegen in Sichtweite des Baugebietes die landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie die landwirtschaftliche Hofstelle unserer Mitglieder. Da die landwirtschaftlichen Flächen unserer Mitglieder Nutzflächen sind, ist während der Feldbestellung und während der Erntezeit mit der Entstehung von weiteren Immissionen zu rechnen.

Ob der Hinweis in der Begründung mit Umweltbericht und im Bebauungsplan, dass „Geruchswahrnehmungen möglich“ seien, ausreichend ist, wird in Frage gestellt.

**Wünschenswert** wäre auf Grund der oben genannten Missstände im Gutachten gewesen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe von Seiten der Stadt über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes informiert worden wären.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unsere Mitglieder befürchten, künftig mit Abwehransprüchen von Seiten der zukünftigen Bewohner der noch näher an ihren Betrieb heranrückende Wohnbebauung ausgesetzt sein wird.

Daher sollte eine hinreichende und ausführliche Abwägung zwischen den privaten und den öffentlichen Belangen **nochmals nach Überarbeitung des Gutachtens vorgenommen werden**.

Weitere Einwendungen behalten wir uns vor.

Freundliche Grüße

G. Gönne

Rechtsanwältin (Syndikatsrechtsanwältin)

Anlage

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt  
Hemburgener Straße 10 · 48369 Saerbeck

**Vorab per Telefax: 05454/911 102**

Stadt Hörstel  
Tiefer Weg 5

48477 Hörstel



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Kreisverband Steinfurt**

48369 Saerbeck  
Hemburgener Straße 10

Telefon: 02574 9392-68  
Telefax: 02574 9392-70  
E-Mail: [info-sae@wlv.de](mailto:info-sae@wlv.de)  
Internet: [www.wlv.de](http://www.wlv.de)  
Bearbeiterin: Gretke Göerner  
E-Mail: [gretke.goerner@wlv.de](mailto:gretke.goerner@wlv.de)

Saerbeck, 20.03.2019/sch  
(190319 Hippo-Stadt...Hörstel)



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel,  
Stadtteil Riesenbeck**

**hier: Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB**

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Ostholthoff,

bezugnehmend auf die Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB nehmen wir im Namen und in Vollmacht für unser Mitglied [REDACTED]  
[REDACTED] wohnhaft [REDACTED] 48477 Hörstel (siehe Anlage) Stellung.

i.

Nach Rücksprache mit unserem Mitglied kann nicht nachvollzogen werden, warum die Stadt  
Hörstel trotz Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeiten Betriebe **nicht miteinbezogen**  
hat bzw. **diese nicht vollständig berücksichtigt** worden sind. Diesbezüglich wird auf die  
Hofstelle [REDACTED] Kanalstraße 141, hingewiesen.

Folglich muss das Gutachten, welches vom 03.11.2016 datiert, **überarbeitet** werden.

Nach Überarbeitung ist es die Aufgabe der Planbehörde die privaten Belange mit in den Abwägungsvorgang einzubringen (§ 1 Abs. 7 BauGB) und eine neue gerechte Abwägung vorzunehmen. Dies kann jedoch nur dann erfolgen, wenn, wie oben dargelegt, alle landwirtschaftlichen Betriebe (ganz) berücksichtigt worden sind.

## II.

Aufgrund der Überschreitung der Richtwerte, müssen unsere Mitglieder nunmehr davon ausgehen, dass bereits heute das Konfliktpotenzial mit den zukünftigen Bewohnern des Baugebietes Nr. 113a „Riesenbeck West“ erhöht ist.

## III.

Insbesondere liegen in Sichtweite des Baugebietes die landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie die landwirtschaftliche Hofstelle unserer Mitglieder [REDACTED] und [REDACTED]. Da die landwirtschaftlichen Flächen unserer Mitglieder Nutzflächen sind, ist während der Feldbestellung und während der Erntezeit mit der Entstehung von weiteren Immissionen zu rechnen.

Ob der Hinweis in der Begründung mit Umweltbericht und im Bebauungsplan, dass „Geruchswahrnehmungen möglich“ seien, ausreichend ist, wird in Frage gestellt.

**Wünschenswert** wäre auf Grund der oben genannten Missstände im Gutachten gewesen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe von Seiten der Stadt über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes informiert worden wären.

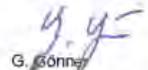
Zusammenfassend wird festgestellt, dass unser Mitglied befürchtet, künftig mit Abwehransprüchen von Seiten der zukünftigen Bewohner der noch näher an seinen Betrieb heranrückende Wohnbebauung ausgesetzt sein wird.

Daher sollte eine hinreichende und ausführliche Abwägung zwischen den privaten und den öffentlichen Belangen **nochmals nach Überarbeitung des Gutachtens vorgenommen werden**.

- 3 -

Weitere Einwendungen behalten wir uns vor

Freundliche Grüße



G. Gönner  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Anlage

WLW-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt  
Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

**Vorab per Telefax: 05454/911 102**

Stadt Hörstel  
Tiefer Weg 5

48477 Hörstel



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Kreisverband Steinfurt**

48369 Saerbeck  
Hembergener Straße 10

Telefon: 02574 9392-68  
Telefax: 02574 9392-70  
E-Mail: info-sae@wlv.de  
Internet: [www.wlv.de](http://www.wlv.de)  
Bearbeitern: Gretke Gönner  
E-Mail: gretke.goenner@wlv.de

Saerbeck, 20.03.2019/sch  
(190319 Kreisling, Stadt, Hörstel)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel,  
Stadtteil Riesenbeck**

hier: Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB

## Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Ostholthoff,

bezugnehmend auf die Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB nehmen wir im Namen und in Vollmacht für unser Mitglied [REDACTED]  
[REDACTED] wohnhaft [REDACTED] 48477 Hörstel (siehe Anlage 1) Stellung.

I.

Nach Rücksprache mit unserem Mitglied kann nicht nachvollzogen werden, warum die Stadt  
Hörstel trotz Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeiten Betriebe **nicht miteinbezogen**  
hat bzw. **diese nicht vollständig berücksichtigt** worden sind. Diesbezüglich wird auf die  
Hofstelle [REDACTED] Kanalstraße 141, hingewiesen.

Zwar ist es zutreffend, dass derzeit auf der Hofstelle unseres Mitglieds keine Tierhaltung  
mehr betrieben wird. Jedoch kann dies **langfristig** nicht ausgeschlossen werden.

Bankverbindung: Kreissparkasse Steinfurt, Kto.-Nr.: 73 399 800, BLZ: 403 510 50  
IBAN: DE03 4035 1060 0073 3998 00, WELADE15TF

Folglich muss das Gutachten, welches vom 03.11.2016 datiert, **überarbeitet** werden.

Nach Überarbeitung ist es die Aufgabe der Planbehörde die privaten Belange mit in den Abwägungsvorgang einzubringen (§ 1 Abs. 7 BauGB) und eine neue gerechte Abwägung vorzunehmen. Dies kann jedoch nur dann erfolgen, wenn, wie oben dargelegt, alle landwirtschaftlichen Betriebe (ganz) berücksichtigt worden sind.

## II.

Aufgrund der Überschreitung der Richtwerte, müssen unsere Mitglieder nunmehr davon ausgehen, dass bereits heute das Konfliktpotenzial mit den zukünftigen Bewohnern des Baugebietes Nr. 113a „Riesenbeck West“ erhöht ist.

## III.

Insbesondere liegen in Sichtweite des Baugebietes die landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie die landwirtschaftliche Hofstelle unserer Mitglieder [REDACTED]. Auch unser Mitglied [REDACTED] ist Eigentümerin und Bewirtschafterin von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in Sichtweite liegen. Da die landwirtschaftlichen Flächen unserer Mitglieder Nutzflächen sind, ist während der Feldbestellung und während der Erntezeit mit der Entstehung von weiteren Immissionen zu rechnen.

Ob der Hinweis in der Begründung mit Umweltbericht und im Bebauungsplan, dass „Geruchswahrnehmungen möglich“ seien, ausreichend ist, wird in Frage gestellt.

**Wünschenswert** wäre auf Grund der oben genannten Missstände im Gutachten gewesen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe von Seiten der Stadt über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes informiert worden wären.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unser Mitglied befürchtet, künftig mit Abwehransprüchen von Seiten der zukünftigen Bewohner der noch näher an ihren Betrieb heranrückende Wohnbebauung ausgesetzt sein wird.

Daher sollte eine hinreichende und ausführliche Abwägung zwischen den privaten und den öffentlichen Belangen **nochmals nach Überarbeitung des Gutachtens vorgenommen werden**.

Weitere Einwendungen behalten wir uns vor

Freundliche Grüße



G. Gönyer

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Anlage

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt  
Hembergener Straße 10 - 48369 Saerbeck

Vorab per Telefax: 05454/911 102

Stadt Hörstel  
Tiefer Weg 5

48477 Hörstel



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Kreisverband Steinfurt**

48369 Saerbeck  
Hembergener Straße 10

Telefon: 02574 9392-68  
Telefax: 02574 9392-70  
E-Mail: info-sar@wlv.de  
Internet: [www.wlv.de](http://www.wlv.de)  
Bearbeiterin: Gabriele Gönner  
E-Mail: gabriele.goenner@wlv.de

Saerbeck, 20.03.2019/sch  
(190319 Möllers\_Stadt\_Hörstel)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel,  
Stadtteil Riesenbeck**

**hier: Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB**

## Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Osthoff,

bezugnehmend auf die Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB nehmen wir im Namen und in Vollmacht für unser Mitglied [REDACTED]  
[REDACTED] wohnhaft [REDACTED] 48477 Hörstel (siehe Anlage) Stellung.

i.  
Nach Rücksprache mit unserem Mitglied kann nicht nachvollzogen werden, warum die Stadt  
Hörstel trotz Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeiten Betriebe **nicht miteinbezogen**  
hat bzw. **diese nicht vollständig berücksichtigt** worden sind. Diesbezüglich wird auf die  
Hofstelle Möllers, Kanalstraße 141, hingewiesen.

Des Weiteren sind auf der Hofstelle unseres Mitglieds, Kanalstraße 179, nur 825 Plätze für  
Mastschweine berücksichtigt worden, dies sind jedoch 1.000 Plätze. Darin enthalten sind die

Plätze auf der Hofstelle Kanalstraße 175. Ebenfalls dort vorhanden, aber auch im Gutachten erfasst, sind 16 Pferdeställe und eine Mistplatte.

Der Pferdestall gegenüber der Hofstelle Kanalstraße 175 ist im vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt worden. Dort wurden 20 Boxen sowie eine Mistplatte Anfang des Jahres 2018 genehmigt.

Folglich muss das Gutachten, welches vom 03.11.2016 datiert, **überarbeitet** werden.

Nach Überarbeitung ist es die Aufgabe der Planbehörde die privaten Belange mit in den Abwägungsvorgang einzubringen (§ 1 Abs. 7 BauGB) und eine neue gerechte Abwägung vorzunehmen. Dies kann jedoch nur dann erfolgen, wenn, wie oben dargelegt, alle landwirtschaftlichen Betriebe (ganz) berücksichtigt worden sind.

## II.

Aufgrund der Überschreitung der Richtwerte, müssen unsere Mitglieder nunmehr davon ausgehen, dass bereits heute das Konfliktpotenzial mit den zukünftigen Bewohnern des Baugebietes Nr. 113a „Riesenbeck West“ erhöht ist.

## III.

Insbesondere liegen in Sichtweite des Baugebietes die landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie die landwirtschaftliche Hofstelle unserer Mitglieder [REDACTED] und [REDACTED]. Da die landwirtschaftlichen Flächen unserer Mitglieder Nutzflächen sind, ist während der Feldbestellung und während der Erntezeit mit der Entstehung von weiteren Immissionen zu rechnen.

Ob der Hinweis in der Begründung mit Umweltbericht und im Bebauungsplan, dass „Geruchswahrnehmungen möglich“ seien, ausreichend ist, wird in Frage gestellt.

**Wünschenswert** wäre auf Grund der oben genannten Missstände im Gutachten gewesen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe von Seiten der Stadt über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes informiert worden wären.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unser Mitglied befürchtet, künftig mit Abwehrensprüchen von Seiten der zukünftigen Bewohner der noch näher an seine Betriebe heranrückende Wohnbebauung ausgesetzt sein wird.

Daher sollte eine hinreichende und ausführliche Abwägung zwischen den privaten und den öffentlichen Belangen **nochmals nach Überarbeitung des Gutachtens vorgenommen werden.**

Weitere Einwendungen behalten wir uns vor.

Freundliche Grüße



G. Göndel  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Anlage

G. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachfolgende sind die eingegangenen Originalstimmungen abgebildet. Der jeweiligen Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung aus Januar 2019 zu Grunde gelegt.

**Von:** [Baumert, Eberhard](#)  
**An:** [Sydekum -Stadt Hörstel](#)  
**Betreff:** AW: Beteiligung der berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Aufstellung B-Plan Nr. 113a "Riesenbeck West" Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck  
**Datum:** Dienstag, 19. Februar 2019 15:37:46  
**Anlagen:** [image005.png](#)

---

Guten Tag Frau Sydekum,

zu der o. g. Planung werden seitens der Gemeinde Hopsten keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Baumert  
Bauen und Wohnen



Bunte Straße 35  
48496 Hopsten  
Tel.: 0 54 58 / 93 25 - 60  
Fax: 0 54 58 / 93 25 - 93  
eMail: [Eberhard.Baumert@hopsten.de](mailto:Eberhard.Baumert@hopsten.de)  
Internet: <http://www.hopsten.de>

Die Stellungnahme der Gemeinde Hopsten vom 19.02.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Von: [Nico.Meierholz@telekom.de](mailto:Nico.Meierholz@telekom.de)  
An: [Sydekum -Stadt Hörstel-](mailto:Sydekum-Stadt.Hörstel)  
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck; Ihr Az.: 60/113a/4II/sy vom 15.02.2019; WMSTI: 83086248  
Datum: Donnerstag, 28. Februar 2019 11:17:24  
Anlagen: [Lao.pdf](#)

---

Sehr geehrte Frau Sydekum,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:  
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.  
Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen

Mit Stellungnahme vom 28.02.2019 bringt die Telekom inhaltlich dasselbe vor wie bereits mit der Stellungnahme vom 12.12.2018. Der einzige Unterschied an den beiden Stellungnahmen ist, dass die einzelnen Textpassagen an veränderten Stellen der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht werden. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass seitens der Telekom grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen. Der Hinweis auf vorhandene Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird festgestellt, dass sich diese soweit sie den Planbereich berühren innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden. Die übrigen Hinweise betreffen die Verwirklichung der Planung und werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.

Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse [Planauskunft.West1@telekom.de](mailto:Planauskunft.West1@telekom.de) oder im Internet unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Zur eventuellen Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet erforderlich.

Vielen Dank!

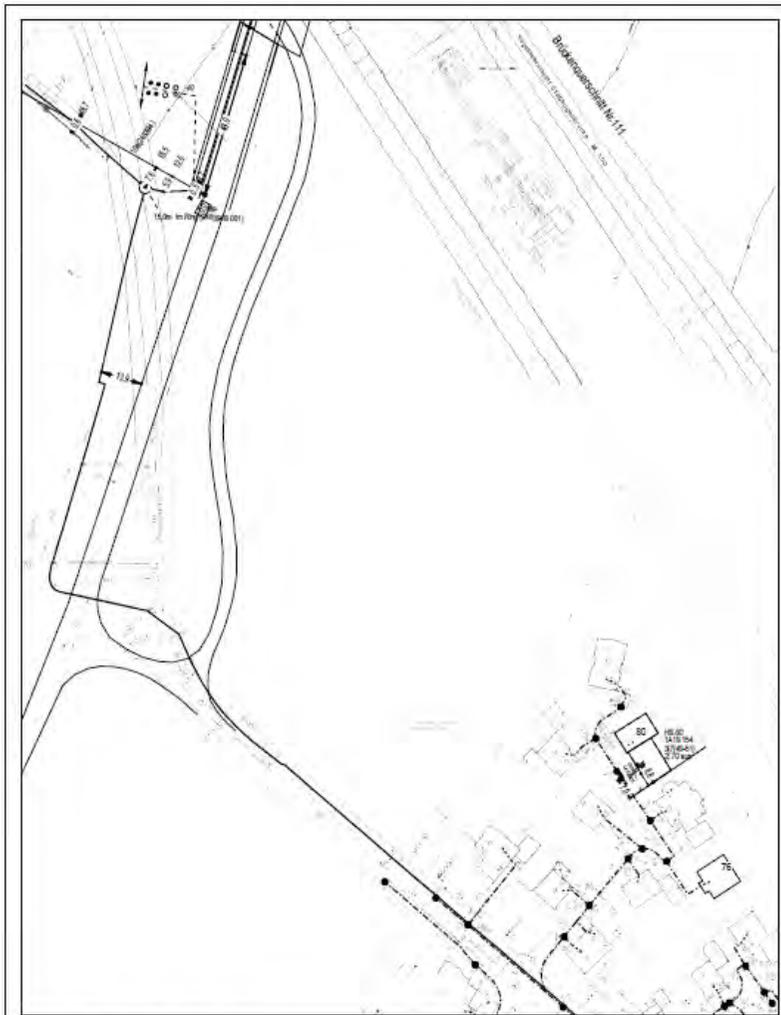
Mit freundlichen Grüßen  
Nico Meierholz

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Technik Niederlassung West  
PTI 15 Münster  
Nico Meierholz  
Referent PPB NBG Münster  
Dahlweg 100-102, 48153 Münster  
+49 251 78877-7724 (Tel.)  
+49 251 78877-9609 (Fax)  
+49 170 917-9063 (Mobil)  
E-Mail: [Nico.Meierholz@telekom.de](mailto:Nico.Meierholz@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**



ATVH-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVH-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
Pl. Nr.:	West				
PTI:	Münster				
ONS:	Hörstel-Riesenbeck	AsB:	1		
Bemerkung:	VsB:			Sicht:	Lageplan
	Name:	Klaus.Flothkoetter@telekom		Maßstab:	1:1000
	Datum:	18.02.2010		Blatt:	1

Von: [ZentralePlanungND](#)  
An: [Sydekum - Stadt Hörstel](#)  
Betreff: AW: Beteiligung der berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Aufstellung B-Plan Nr. 113a "Riesenbeck West" Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck  
Datum: Montag, 4. März 2019 09:36:17  
Anlagen: [image005.png](#)  
[Antwort\\_330489.pdf](#)

---

Sehr geehrte Frau Sydekum,

zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 12.12.2018 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung  
Access Network Deployment



unitymedia

[www.unitymedia.de](http://www.unitymedia.de)

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55084  
Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharfer | Martin Czernin | Thomas Funke | Christian Hindennach

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Die Unitymedia NRW GmbH bezieht sich auf die Stellungnahme vom 12.12.2018, in der der Planung grundsätzlich zugestimmt wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Verwirklichung der Planung beachtet.



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Hörstel – Der Bürgermeister  
Bauverwaltungsamt  
Frau Britta Sydekum  
Rathaus Riesenbeck II  
Sünthe-Rendel-Straße 14  
48477 Hörstel-Riesenbeck

BearbeiterIn: Frau Schröder  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-153  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: 330489

Datum  
12.12.2018

Seite 1/1

#### B-Plan Nr. 113a Stadt Hörstel

Sehr geehrte Frau Sydekum,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55994 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharer | Martin Czernin | Thomas Funke | Christian Hindernach

[www.unitymedia.de](http://www.unitymedia.de)

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Münsterland  
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Hörstel  
60/Bauverwaltungsamt  
Sünte-Rendel-Str. 14  
48477 Hörstel



07.03.2019  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
310-11-01.024.2018\_209  
bei Antwort bitte angeben

Frau vom Bauer  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 0251 91797-457  
Telefax 0251 91797-470

katharina.vom-bauer@wald-  
und-holz.nrw.de



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a "Riesenbeck West"**  
**Ihr Schreiben vom 15.02.2019**  
**hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Sydekum,

die Bedenken zu meiner Stellungnahme vom 10.12.2018 halte ich hiermit weiterhin aufrecht.

Freundliche Grüße

i. A. Katharina vom Bauer

Bankverbindung  
HELABA  
Konto: 4 011 942  
BLZ: 300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE 33

Ust.-Id.-Nr. DE 814373993  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Münster-  
land  
Albrecht-Thaer-Straße 22  
48147 Münster  
Telefon: 0251 91797-440  
Telefax 0251 91797-470  
muensterland@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



Der Landesbetrieb Wald und Holz hält die Bedenken, die in der Stellungnahme vom 10.12.2018 vorgetragen worden sind, aufrecht. In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landesbetriebes Wald und Holz zur vorliegenden Planung grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen werden. Die vorgetragenen Bedenken betreffen die Maßnahmen die innerhalb der externen Kompensationsfläche beschrieben sind, da hier nach Kartenlage des Landesbetriebes Wald und Holz Wallhecken betroffen sind. Dies wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird festgestellt, dass die Kompensationsmaßnahme innerhalb des gemeindlichen Ökopools mit der Unteren Naturschutzbehörde in den Jahren 2003-2006 abgestimmt und entsprechend auch umgesetzt worden ist. Von daher geht die Stadt Hörstel davon aus, dass im Rahmen der seinerzeitigen Abstimmung bzw. Umsetzung, der Landesbetrieb Wald und Holz über die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Steinfurt bei entsprechender Betroffenheit eingebunden worden ist.



Regionalforstamt Münsterland  
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Hörstel  
60/Bauverwaltungsamt  
Sünte-Rendel-Str. 14  
48477 Hörstel



10.12.2018  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
310-11-01\_024 2018\_209  
des Antwort bitte angeben

Frau vom Bauer  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 0251 91797-457  
Telefax 0251 91797-470

katharina.vom-bauer@wald-  
und-holz.nrw.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a "Riesenbeck West"**  
**Ihr Schreiben vom 03.12.2018**  
**hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Sehr geehrte Frau Sydekum,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken. Gegen die in der Gemarkung Saerbeck, Flur 15, Flurstück 11 bestehen allerdings Bedenken, da Wallhecken betroffen sind (siehe Anlage in grüner Linie dargestellt), die nach der Maßnahmenbeschreibung entfernt werden sollen. Sofern die Wallhecke/n entfernt werden, ist hierfür ein forstlicher Ausgleich im Verhältnis 1:1,5 erforderlich. Hierbei ist das Regionalforstamt im Verfahren entsprechend zu beteiligen bzw. ist hierfür ein Umwandlungsantrag zu stellen.

Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 012  
BLZ :300 500 00  
IBAN :DE 10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE 33

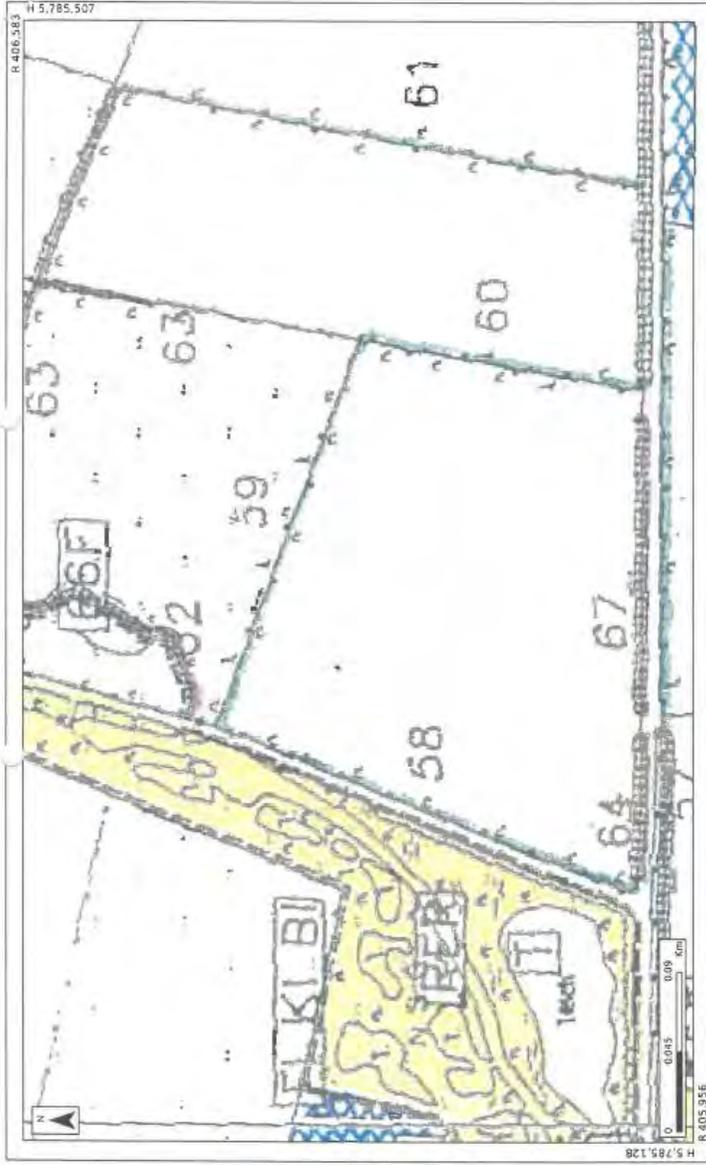
Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/346

Freundliche Grüße

i. A. Katharina vom Bauer

Dienstgebäude und  
Lieferschrift:  
Regionalforstamt Münster-  
land  
Albrecht-Thaer-Straße 22  
48147 Münster  
Telefon 0251 91797-440  
Telefax 0251 91797-470  
muensterland@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de





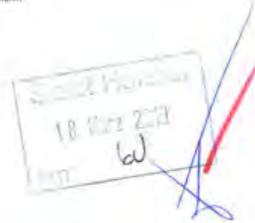
Komensationsfläچه Saerbeck, Flur 15, Flurstück 11

Landesvermessungsamt  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Maßstab: 1:750  
 Datum: 10.12.2018  
 Erstellt von:

© W&L und Topo NRW, © Lantec NRW, © Debesius NRW, © Geobasis NRW, © Nixdorf GmbH, © Tamas NRW (D517) (Entscheidend für die Bestimmung der Flurstücksgrenzen) - W&L und Topo NRW (www.wltopo.de) (D517) (Entscheidend für die Bestimmung der Flurstücksgrenzen)

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Münsterland  
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Hörstel  
Postfach 2063  
48496 Hörstel



**Regionalniederlassung Münsterland**

Kontakt: Andreas Wies  
Telefon: 02541-742-108  
Fax: 02541-742-271  
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de  
Zeichen: 54.03.06/Hörstel/0/ML/4403  
(Bei Antworten bitte angeben)  
Datum: 14.03.2019

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihre E-Mail vom 15.02.2019 AZ.: 60/113a/4I/sy

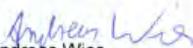
Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ befindet sich abseits von Bundes- und Landesstraßen und wird auch von Planungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland – nicht berührt.

Zum o.g. Planungsverfahren wird von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
Andreas Wies

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom .14.03.2019 wird zur Kenntnis genommen.

# WESTNETZ

Teil von innogy

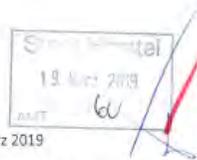


Westnetz GmbH - Goetheweg 23-29 - 49074 Osnabrück

Stadt Hörstel  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel

#### Regionalzentrum Osnabrück

Ihre Zeichen: 60/Bauverwaltungsamt  
Ihre Nachricht: 15.02.2019  
Unsere Zeichen: E-OP-A/Dpe/BBP-113a/19  
Name: Christian Reeker  
Telefon: 0541 316-2257  
E-Mail: christian.reeker@westnetz.de



Osnabrück, 15. März 2019

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes sowie Begründung gem. § 3 (2) Satz 3 und Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) Bau GB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.02.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr.113a „Riesenbeck West“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Erdgasversorgungseinrichtungen und ein Steuerkabel unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Hinsichtlich der im Änderungsgebiet vorhandenen Gas Hochdruckleitungen haben wir eine Kopie der uns übersandten Unterlagen an unsere Hauptverwaltung in Dortmund, Organisationseinheit DRW-T-SD, Telefon 0231/438-6319, weitergeleitet. Hierzu werden Sie von dort eine entsprechende Stellungnahme erhalten.

Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Rahden, Telefon 05771 9742-3658 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

#### Westnetz GmbH

Goetheweg 23-29 • 49074 Osnabrück • T +49 541 316-01 • westnetz.de • **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Dr. Joachim Schneider  
**Geschäftsführung** Dr. Jürgen Grömmier • Jürgen Wiefers • Dr. Stefan Klippers • Dr. Achim Schröder  
**Sitz der Gesellschaft** Dortmund • eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 25719  
**Bankverbindung** Commerzbank Essen • BIC COBADE33HAN • IBAN DE02 3904 0039 0142 0934 00  
Gläubiger-ID-Nr.: DE05ZZ00000109489 • USt-IdNr.: DE813798535



Die Westnetz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2019 auf vorhandene Erdgasversorgungseinrichtungen und ein Steuerkabel hin. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Versorgungsleitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind. Die Hinweise betreffen die Verwirklichung der Planung und werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet, dabei erfolgt die Detailplanung (Kanal- und Straßenbau) in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger.

# WESTNETZ



Teil von **innogy**

Seite 2 von 2

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

  
i. A. Reeker

  
i. A. Petersen





Von: [claudia.grepel@westnetz.de](mailto:claudia.grepel@westnetz.de) im Auftrag von [hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de](mailto:hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de)  
An: [Sydeikum - Stadt Hörstel](#)  
Betreff: 442863\_Hörstel B-Plan 113a "Riesenbeck West", L9040  
Datum: Dienstag, 26. März 2019 14:45:47  
Anlagen: [image001.png](#)  
[201902\\_BBE113a\\_Planzeichnung.pdf](#)  
[201902\\_BBE113a\\_Planzeichnung\\_Teil\\_2\\_Grundstückandhöhen\\_15.01.2019.pdf](#)  
[201902\\_BBE113a\\_Begründung\\_Umweltbericht.pdf](#)  
[20190215\\_Anschreiben\\_401.PDF](#)  
[362009\\_Antwort\\_Stadt\\_Hörstel\\_Stadtteil\\_Riesenbeck\\_Erschließung\\_BG\\_Riesenbeck\\_West\\_B-Plan\\_Nr.\\_113\\_a\\_L9040.msc](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage zu dem o. g. Verfahren wurde uns zur Abgabe einer Stellungnahme zu Gashochdruckleitungen weitergeleitet. Wir bitten die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme „362009\_Antwort\_Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck : Erschließung "BG Riesenbeck West", B-Plan Nr. 113 a, L9040" vom 07.03.2018 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Diese haben wir noch einmal angefügt.

Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH mit einem Betriebsdruck =5bar.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Wesselbaum      i. A. Grepel

Westnetz GmbH  
Netzdokumentation  
Stellungnahmen Gas-Hochdruck  
Bochumer Str. 2, 45661 Recklinghausen  
mailto: [hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de](mailto:hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider  
Geschäftsführung: Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder, Jürgen Wefers  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund  
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr. HRB 25719  
USt.-IdNr. DE813798535

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Homepage  
<https://iam.westnetz.de/datenschutz>

 SPAREN SIE RESSOURCEN - Drucken Sie nur, wenn es unbedingt erforderlich ist! Ein Blatt Papier verbraucht bis zu 54 Wh Energie, 260 ml Wasser, 15 g Holz und erhöht den CO<sub>2</sub>-Ausstoß um bis zu 5 g

Die Westnetz GmbH verweist auf Ihre Stellungnahme vom 07.03.2018, in der sie auf eine vorhandene Erdgashochdruckleitung hinweist und um besondere Rücksichtnahme im Nahbereich der Leitung, verbunden mit entsprechenden Handlungsempfehlungen bittet. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Versorgungsleitung nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden ist. Die Hinweise betreffen die Verwirklichung der Planung und werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet, dabei erfolgt die Detailplanung (Kanal-und Straßenbau) unter Beteiligung und in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger.

**Von:** [claudia.grepel@westnetz.de](mailto:claudia.grepel@westnetz.de) im Auftrag von [hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de](mailto:hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de)  
**An:** [wiehager@ing-wiehager.de](mailto:wiehager@ing-wiehager.de)  
**Cc:** [jochen.luerwer@westnetz.de](mailto:jochen.luerwer@westnetz.de); [stefhan.dersch.extern@westnetz.de](mailto:stefhan.dersch.extern@westnetz.de)  
**Betreff:** 362009\_Antwort\_Stadt Hörstel, Stadttell Riesenbeck : Erschließung "BG Riesenbeck West", B-Plan Nr. 113 a, L9040  
**Anlagen:** [Anl. 1 Übersichtsanlagen.pdf](#)  
[Anlagen\\_A3\\_2016-19.pdf](#)  
[Höheplan\\_Arbeits\\_A3\\_2016-19.pdf](#)  
[362009\\_Erschließung\\_BG\\_Riesenbeck\\_West\\_Ubersicht.pdf](#)  
[362009\\_Erschließung\\_BG\\_Riesenbeck\\_West\\_Bestand.pdf](#)  
[Schutzanweisung-fuer-Versorgungsanlagen\\_3.Auflage.pdf](#)  
[WESTNETZ\\_Anweisung\\_mit\\_Look.pdf](#)

---

Sehr geehrter Herr Wiehager,

mit Ihrer E-Mail vom 22.02.2018 haben Sie die im Betreff genannte Planung angezeigt und um Leitungsauskunft gebeten.

In der Stadt Hörstel, Bergeshöveder Straße, verläuft die Erdgashochdruckleitung L-Str. 9040 der innogy Netze Deutschland GmbH.

Die o.g. Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH.

Der Betrieb und die Verwaltung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch die Westnetz GmbH.

Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannte Erdgashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck =5bar.

Für die in dem Bereich verlaufenden Mitteldruckgasleitungen (im Plan in der Farbe Blau) erteilt das Regionalzentrum Osnabrück ([planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de](mailto:planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de)) eine Stellungnahme. Wir haben Ihre Anfrage weitergeleitet.

Maßnahmen an der Gashochdruckleitung sind zurzeit nicht vorgesehen.

Die Erdgashochdruckleitung wird örtlich durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Lürwer, Tel.: 05922/7758-1024 bzw. 0172/2762025 betreut.

Die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Bestandsplan im Maßstab 1:500 und dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Übersichtsplan mit der „aufgelegten“ Erdgashochdruckleitung im Maßstab 1:5000. Über die Tiefenlage der Erdgashochdruckleitung können wir keine Aussage treffen. Wir gehen von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis ca. 1,0 m liegt.

Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitung sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.

Die Erdgashochdruckleitung L-Str. 9040 mit einem Nenndurchmesser von DN 150 wurde in einem Schutzstreifen von 4,0 m Breite (jeweils 2,0 m rechts und links der Leitung) verlegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitung in Beton sind nicht

zulässig. Straßen, Wege, Parkplätze, Sport- und Tennisplätze dürfen in den Schutzstreifenbereich nur mit Genehmigung des Netzbetreibers gebaut werden. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag ist in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet.

Im Zuge der Erschließung des „Baugebietes Riesenbeck West“ ist geplant, das Gelände an der Bergeshöveder Straße durch eine Aufschüttung von ca. 0,34 m an die dort vorhandene Fahrbahn anzupassen.

In dem Schutzstreifenbereich der Erdgasleitung sind Bodenauf- und -abträge > 0,20 m und alle baulichen Maßnahmen ohne Zustimmung unseres HD-Netzbezirks nicht statthaft.

Wir möchten Sie daher bitten, sich mit unserem anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Lürwer, zwecks eines Projektgespräches in Verbindung zu setzen.

Beim Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen in offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.

Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussungen sind folgende Mindestabstände zu unterirdischen Rohrleitungen und Kabeln ohne Sondermaßnahmen (z. B. Isolierplatten) einzuhalten,

bei Kreuzungen	= 0,2 m
bei Parallelverlegungen	= 0,4 m.

Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Erdgasleitung bzw. dem eventuell vorhandenen Begleitkabel ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten, eingesetzt werden.

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit unserem Netzbetrieb im Detail abzustimmen und die Abstände zur Erdgasleitung sowie die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig vor Baubeginn zu erfolgen.

Bei Durchpressverfahren sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in dem Leitungsbereich beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserer Betriebsstelle an Ort und Stelle festzulegen.

Bei Bohr-Spül-Verfahren (HDD) ist bei Kreuzungen und Parallelführungen ein lichter Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Die Start-/Zielgruben sind in Absprache mit unserem Netzbetrieb an Ort und Stelle festzulegen. Die Höhenlage ist in einem Bohr-Protokoll nachzuweisen.

Das Befahren der Leitungstrasse mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Zuwegungen und Überfahrten sind mit unserem o. g. Mitarbeiter abzustimmen und nach seinen Angaben durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. a.) für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen zu ertüchtigen.

Weitergehende Sicherheits- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

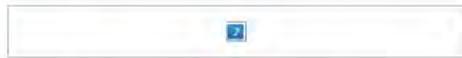
Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der WESTNETZ zu beachten. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.

Der Nutzer trägt allein das Übertragungsrisiko und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter:

[hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de](mailto:hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de)

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Jens Arit      i. A. Claudia Grepel

Westnetz GmbH  
Netzdokumentation  
Bochumer Str. 2, 45661 Recklinghausen  
mailto: [hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de](mailto:hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider  
Geschäftsführung: Dr. Jürgen Grönnner, Arno Hahn, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund  
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr. HRB 25719  
USt.-IdNr. DE813798535

---

**Von:** IB Wiehager - Jochen Wiehager [<mailto:ing-wiehager@ing-wiehager.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 22. Februar 2018 15:01  
**An:** HD-Gas-Stellungnahmen  
**Cc:** Lünwer, Jochen; [a.wessling@hoerstel.de](mailto:a.wessling@hoerstel.de); IB Wiehager - Jana Tinscher  
**Betreff:** Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck : Erschließung "BG Riesenbeck West", B-Plan Nr. 113 a

Sehr geehrte Damen und Herren,

..die Stadt Hörstel beabsichtigt mittelfristig die Erschließung des Baugebietes Riesenbeck West. Gemäß den Bestandsdaten der Westnetz lobbenbüren befinden sich an der Nordseite der Bergeshöveder Straße zwei Gasleitungstrassen (Hochdruckleitung). Die Lage der Leitungen ist im Lageplan und im Schnitt dargestellt. Zur Erschließung des nördlichen Bereiches des Baugebietes kreuzen die geplanten Entwässerungs- und Verkehrsanlagen die v.g. Trasse.

..gemäß aktueller Entwässerungsplanung hat der höher liegende RW-Kanal eine

Überdeckung zum bestehenden Gelände von rd. 1,50 m.

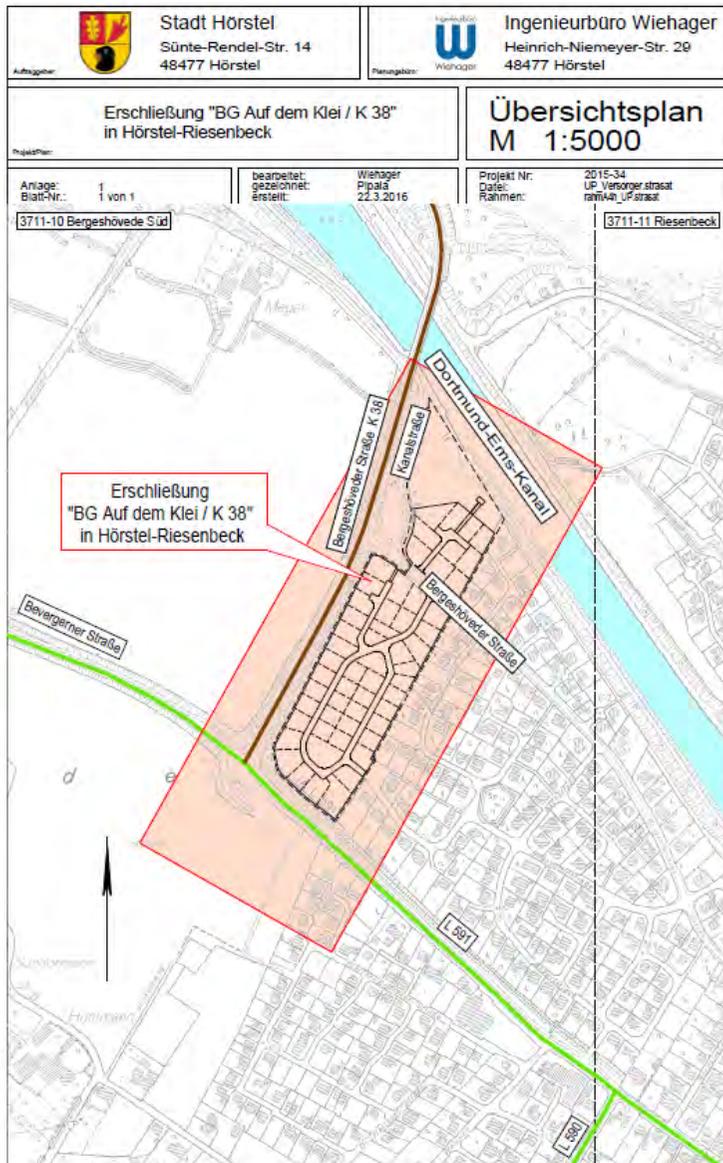
..wir bitten namens und im Auftrag der Stadt Hörstel um Ihre Stellungnahme bzgl. der beigefügten Planung!

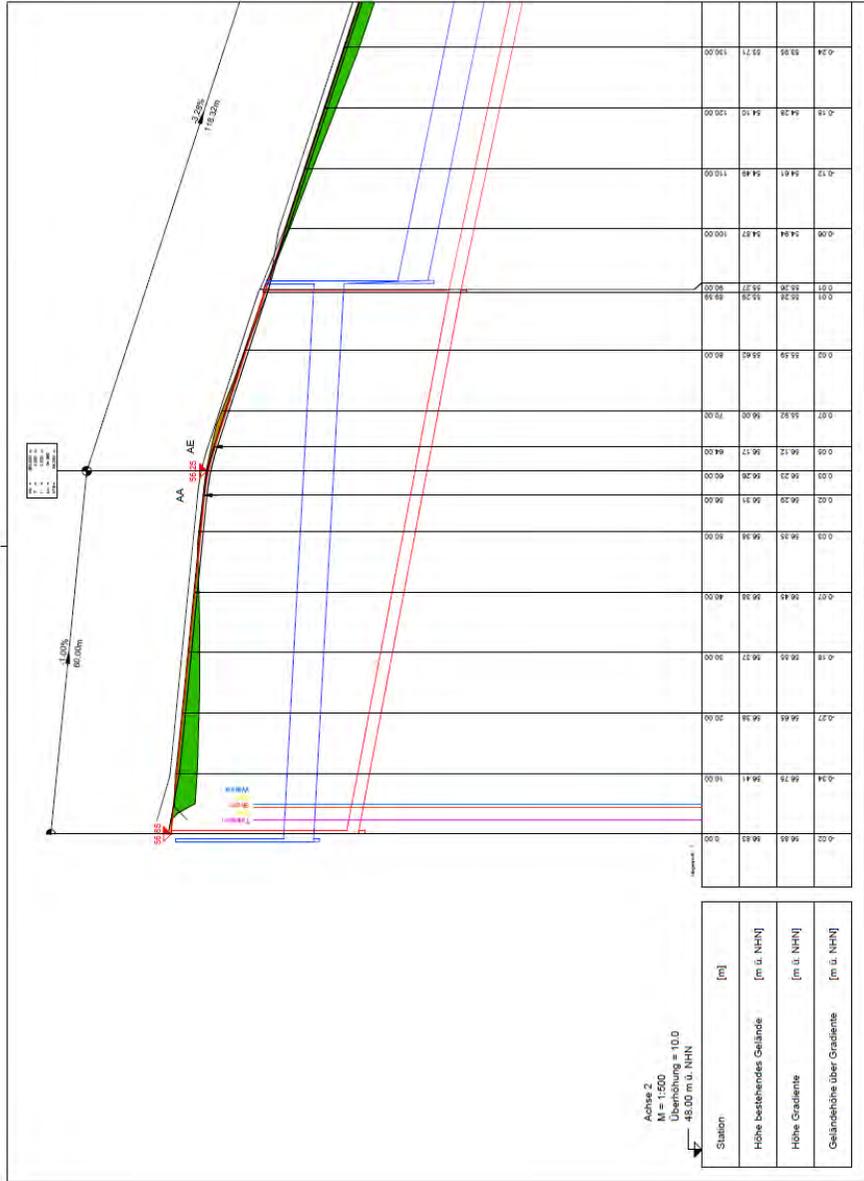
Mit freundlichen Grüßen

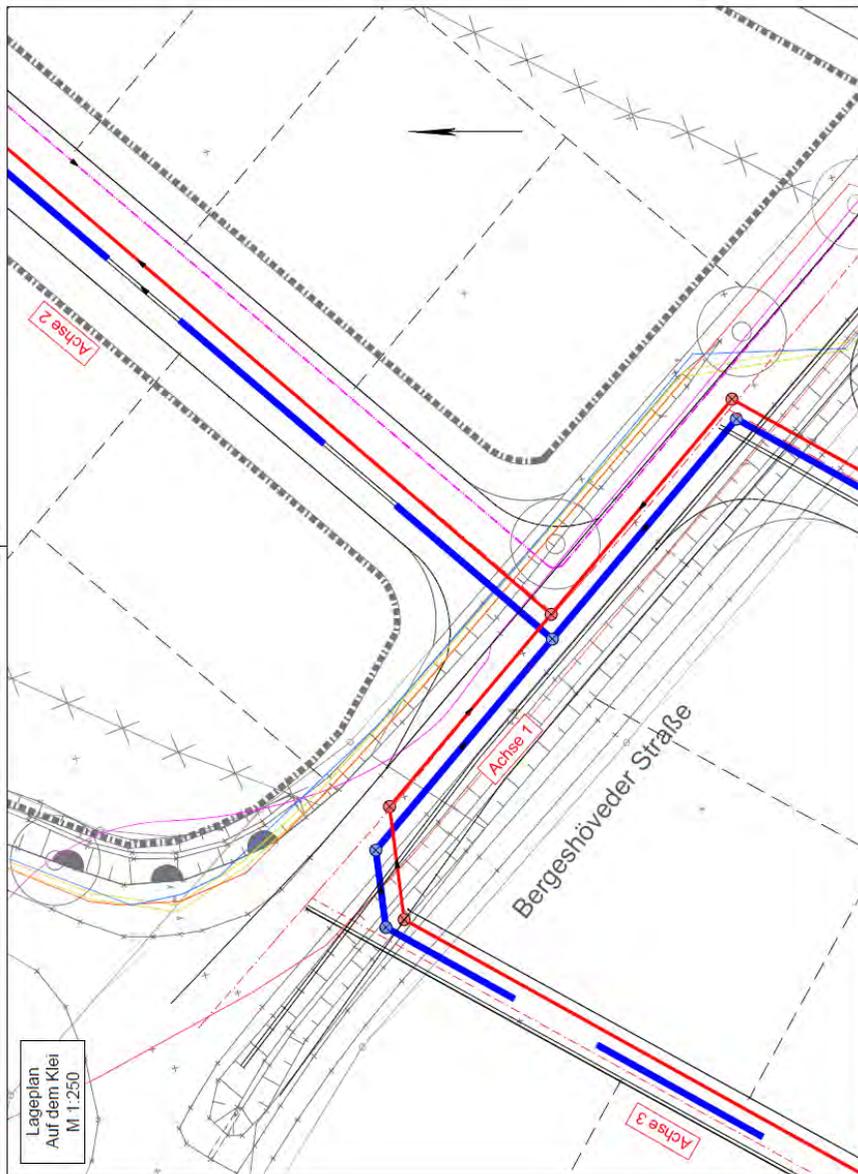
Dipl.-Ing. Jochen Wiehager

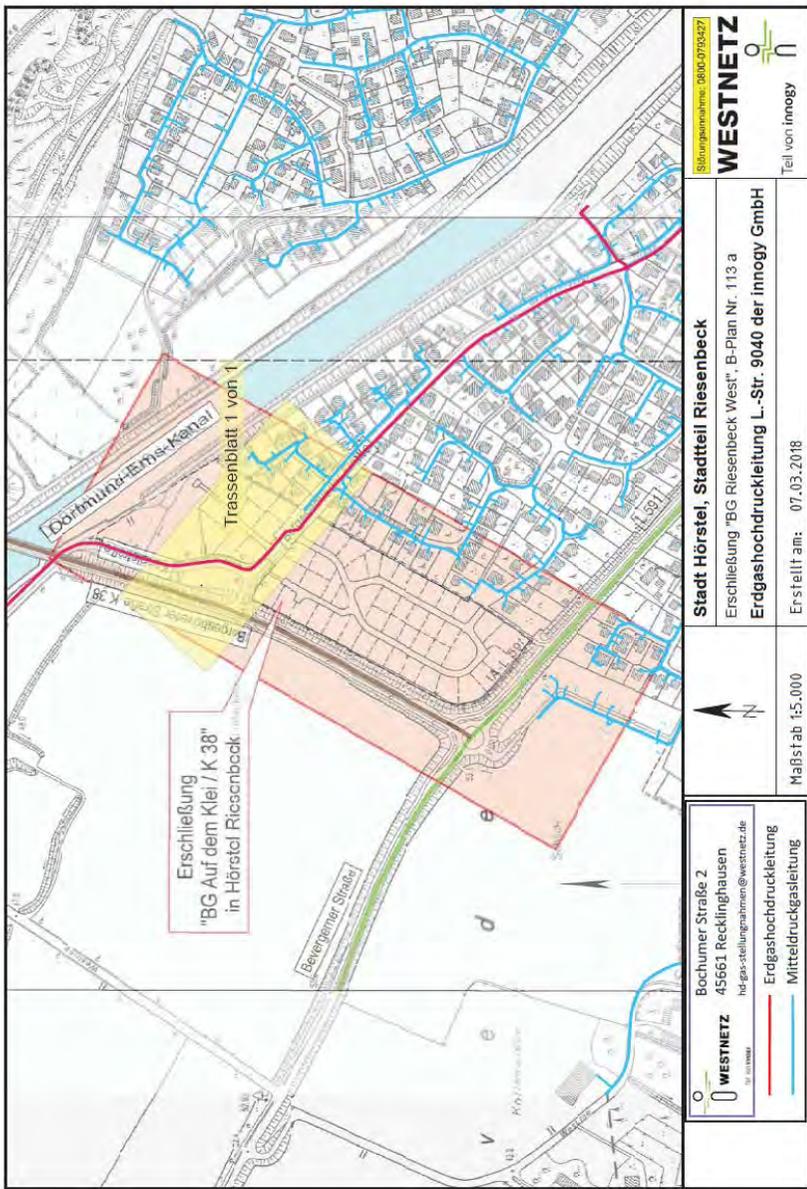


Heinrich-Niemeyer-Str. 29 - 48477 Hörstel T. 0 54 54 / 933 47 92  
M. 0171 38 33 091 F. 0 54 54 / 933 47 99  
[wiehager@ing-wiehager.de](mailto:wiehager@ing-wiehager.de) [www.ing-wiehager.de](http://www.ing-wiehager.de)









**WESTNETZ**  
 Bochumer Straße 2  
 45661 Recklinghausen  
 hd\_gas-stellungnahmen@westnetz.de

Maßstab 1:5.000  
 Erstellt am: 07.03.2018

**Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck**  
 Erschließung "BG Riesenbeck West", B-Plan Nr. 113 a  
 Erdgashochdruckleitung L.-Str. 9040 der innogy GmbH

Störungannahme: 0690 0755427  
**WESTNETZ**  
 Teil von innogy





Inhalt

1. Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bausarbeiten und zur Verhütung von Unfällen	4
1.1 Erläuterung	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherrn	5
1.4 Erkundigungspflicht und Baubeginn	5
2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	6
2.1 Verlegetiefe und Querschläge (Suchschlitze)	6
2.2 Markierung	7
2.3 Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen	7
2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen	8
2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen	8
2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen	8
2.7 Aufsicht	9
2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen	9
2.9 Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren und so weiter	9
2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen	10

2.11 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?	12
2.12 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?	13
2.13 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?	15
3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	16
3.1 Achtung	16
3.2 Schutzabstände	16
3.2.1 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachständerbauweise bei 1000 Volt	17
3.2.2 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windinfluss	19
3.2.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windinfluss	10
3.3 Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt	20
3.4 Besondere Maßnahmen	20
3.5 Masten von Freileitungen	22
3.6 Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?	22
4. Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen	23

## 1. Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen

### 1.1 Einleitung

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Die vorliegende Schutzanweisung unterstützt Baufachleute/Bauherren bei der Verhütung von Unfällen und Schäden an Versorgungsanlagen. Diese gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie zum Beispiel Bauherren, Bauleiter, Kranführer, Baggeführer und LKW-Fahrer. Es gelten die Normen die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen: „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) „Betreiben von Erdbaumaschinen“ (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.12) „Arbeiten an Gasleitungen“ (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.31) „Einschlägige Vorschriften von BDEW und DVGW (insbesondere der DVGW Hinweis DW 315 ist zu beachten – Bezugsquelle vvgw)“

### 1.2 Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen. Zu den Anlagen gehören unter anderem Kabel (bis 110.000 Volt), Kabeltrassen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen.

### 1.3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/ Bauherrn

Jeder Bauunternehmer/Bauherr hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter, Bauunternehmer und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Westnetz auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer/Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandenen Schaden an Versorgungsanlagen im Bereich von Versorgungsanlagen mit te zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

### 1.4 Erkundungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer/ Bauherrn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter).

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet beziehungsweise behindert werden, muss die Westnetz vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Versorgungsleitungen der Westnetz verfügen. Das Abgreifen von Mäßen aus Bestandsunterlagen planen ist unzulässig.

Dies gilt für Arbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.

## 2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

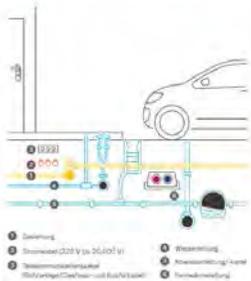


Abb. 1: Beispielhafte Lage von Versorgungsleitungen in Straßenebene

**2.1 Verlegetiefe und Querschläge (Suchschlitze)**  
Die Angaben in den Westnetz Bestandsunterlagen sind verbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschichtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den Westnetz Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls verbindlich.

Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungs-

ergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Da außerdem Leitungen und Kabel zwischen zwei Aufgabepunkten nicht zwingend geradlinig verlaufen beziehungsweise sich nicht an Straßen- und Wegeführungen etc. orientieren müssen, sind beim geplanten Einsatz von mechanischem Großgerät in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln diese durch Handschichtung gänzlich freizulegen.

Im Planwerk des Gas-Vertriebsnetzes sind abweigende Rohrstutzen mit einer Länge von bis zu 1m teilweise nicht dargestellt. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit einem der folgenden Symbole



gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der Westnetz.

### 2.2 Markierung

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen, zum Beispiel mit Trasserstangen, Pfählen, Sprühfarbe. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (siehe vorheriger Abschnitt), um eine mögliche Beschädigung der Versorgungsanlagen (insbesondere Kabel oder Rohrleitungen) zu vermeiden.

### 2.3 Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen

Die im Plan mit (AB) gekennzeichneten „außer Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen sind zu behandeln wie die „in Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen.

**2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen**

Stillgelegte Kabel/Leitungen sind im Planwerk nicht vollständig dargestellt und dürfen nur durch Westnetz und nicht durch Bauvorführende geschnitten werden.

**2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen**

Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Leitungen oder Trassenwandränder (zum Beispiel WÜGE/WÜWE) oder Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von Westnetz bei entsprechender Nachfrage nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der Westnetz kurzfristig zu verständigen.

**2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen**

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumischeln nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Gelagert werden darf nur bis zu einem Abstand der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Anlagen ist nur Handschachtung erlaubt. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfräsen von Wasserleitungen) zu schützen und dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Freilegung oder Unterhöhung der Anlagen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Abprache mit Westnetz geschehen. Widerlager bei Rohrleitungen dürfen nicht entfernt, untergraben, hintergraben oder freigelegt werden. Widerlager können aus Kantholzern, Spundpfählen, Beton oder Ähnlichem bestehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Rammen oder Einspielen von Sanden in der Nähe von Anlagen!

Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

**2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen**

Vor Beginn von Baumaßnahmen im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen muss eine Einweisung vor Ort durch die zuständige Betriebsabteilung der Westnetz erfolgen.

Im Schutzstreifen von Erdgasleitungen sind zu berücksichtigen:

**Im Schutzstreifen sind zulässig**

- Die landschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m
- Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m bederseits der Leitungswanderränder. Bei Leitungen mit Fernmeldebahnen ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektoren, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

**Im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig**

- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie zum Beispiel Tiefenlockerungen und Tiefenfrügen die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten
- Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drägenen. Die ichtigen Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.

**2.7 Aufsicht**

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmens/Bauherrn ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

**2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen**

Oberirdische Anlagen wie Stativen, Kabelverteilerschäufel, Armaturen, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmarkiersteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Westnetz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

**2.9 Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdgasleitungen, Schutzrohren und so weiter**

Jede Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdgasleitungen und Schutzrohren, auch die der Rohrumhüllung, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der Westnetz-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle beziehungsweise der Beseitigung von Schäden durch Westnetz darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der überwachten Gasleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unverzüglich durch Westnetz beseitigt. Zum sicheren Betreiben der Baugrube muss diese generell den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen.

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein Westnetz-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung beziehungsweise gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwandränder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pfostenrungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen.

- Bei längeren Parallelführungen sind besondere Verankerungen (zum Beispiel größere Abstände oder Interessenabgrenzungsverträge) notwendig
- Hinzu kommende Schachtbauwerke (Kanäle, Kabelschächte und so weiter) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen
- Errichten von Behältern (zum Beispiel Öltanks)
- Bodenauflage, Bodenabtrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen
- Erdarbeiten mit Maschinen
- Errichten von Zäunen und Mäuren sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungen

**Im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig**

- Oberflächenbefestigung in Beton
- Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung
- Errichten von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen
- Errichten von Dauerstellplätzen (zum Beispiel Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzäunen
- Lagern von schwertransportablen Materialien
- Anlegen von Futtermieten und massiven Futterställen
- Errichten von aggregierten Pflanzkästen ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Pflanzkästen
- Sonstige Einrichtungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

\*) Als Ebene Berechnung WÜGE/WÜWE ist „unterirdisch“ gemeint. Oberirdische Anlagen sind durch die Schutzanweisung des Bauwerks und die Anweisung der Bauführung zu berücksichtigen. Die Schutzanweisung kann sich ändern können und gegengläubig sind. Die Schutzanweisung ist zu beachten.

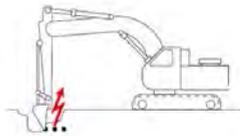


Abb. 2: Beschädigung eines Kabels

### 2.11 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

#### Deshalb

- Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich bringen, jedoch nicht besteigen
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten
- Schadenstelle sofort verlassen und absperrn
- Westnetz unverzüglich benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen

Auch Telekommunikationskabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsgebiet. Die hierzu notwendigen Kupfer- und Glasfaserkabel können erdverlegt oder in speziellen Rohranlagen eingebracht sein. Kupferkabel sind in der Regel mit einem Telefonhörersymbol gekennzeichnet. Glasfaserkabel sind in der Regel mit RWK FITx (Fiber To The x) gekennzeichnet. Sie dienen nicht nur der Telekommunikation, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schalthimpulsen.

#### Deshalb bei Beschädigung

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen
- Westnetz benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen

#### In jedem Fall

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit zu schweren Störungen führen kann.

#### Wichtig

Schon geringere Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Das Erheben von Folgebildern, die es lt. Länge später auf einen Abriss, ist mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

### 2.12 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch austretendes Gas!

#### Deshalb

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, zum Beispiel Warnleuchten, Mobiltelefone, ausschalten, nicht rauchen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern (Windrichtung beachten)
- Schadenstelle absperrn und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Unverzüglich die Meldestelle der Westnetz informieren (Telefonnummer siehe Rückseite der Brochüre)
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

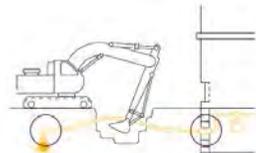


Abb. 3: Beschädigung einer Gasleitung

- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit der Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

#### Achtung

Falls eine Gas-Hausanschlussleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gasaustritt zu überprüfen. Dem von Natur aus geruchlos Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann zum Beispiel nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Keine elektrische Anlage bedienen!

#### Wichtig

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Gasleitung aus Stahl/ Guss oder nur die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohrs darf nicht ver-

türntest werden. Sie kann immer schwerwiegende Folgeschäden nach sich ziehen, deren Behebung kostspielig ist.

### 2.13 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

#### Deshalb

- Baugruben und tief liegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperrn
- Unverzüglich Westnetz benachrichtigen
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

#### Wichtig

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl/Guss oder nur die Wandung einer Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohrs darf nicht ver-

### 3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

#### 3.1 Achtung

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Überschlags akute Lebensgefahr.

#### Es ist Folgendes zu beachten

- Auch bei normalerweise schlechte leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen, zum Beispiel beim unvorsichtigen Schwenken von nassen und feuchten Dachsparren bei deren Einbau
- Das Ausweichen der Leitungseile bei Wind ist bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe und Art der Arbeit sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen

Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sichergestellt sein. In allen Zweifelsfällen ist der Ansprechpartner von Westnetz zu Rate zu ziehen!

#### 3.2 Schutzabstände

- Bei der Verwendung von Baugeräten wie zum Beispiel:
- Baggern, Kränen, Lastwagen, Gabelstaplern oder sonstigen leibesehebenden beziehungsweise -befördernden Geräten
  - Bauaufzügen, Kränen
  - Baugeräten, Leitern

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungen einzuhalten:

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand  $a \geq 1$  m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand  $a \geq 3$  m nach allen Seiten
- über 110.000 Volt Schutzabstand  $a \geq 5$  m nach allen Seiten
- bei unbekannter Spannung Schutzabstand  $a \geq 5$  m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden oben angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Dabei ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und lastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit Westnetz erforderlich. Westnetz erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

#### 3.2.1 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachdeckerbauweise bis 1.000 Volt

In der Niederspannungsfreileitung sind unterschiedliche Seile und Materialien im Einsatz. Neben den nicht isolierten, also blanken Leiterseilen gibt es auch isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Tragseilkabel (YTK). Kann der Schutzabstand bei nicht isolierten (blanken) Leitern nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sichergestellt sein oder müssen die Spannung führenden Teile von Westnetz-Mitarbeitern oder Fachfirmen im Auftrag von Westnetz durch-

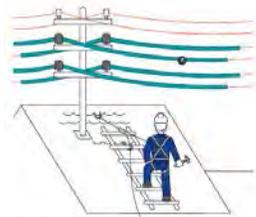


Abb. 4: Dacharbeiten in der Nähe von Niederspannungsfreileitungen

Abdecken ① oder Abschränken geschützt sein. Eine Kontaktaufnahme zu Westnetz vor Baubeginn hat gemäß DGVV Vorschrift 38 ausschließlich durch das ausführende Bauunternehmen (in der Regel Dachdecker) zu erfolgen! Isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Tragseilkabel (YTK) erfüllen bauartbedingte Anforderungen zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Berühren.

Mechanische Beanspruchungen bei der Ausführung von Bauarbeiten sind unbedingt zu vermeiden. Aber auch von diesen ummantelten Seilen kann Gefahr ausgehen, wenn die Isolierung nicht mehr vollständig intakt oder durch äußere Einwirkungen offensichtlich beschädigt ist. In diesem Fall ist unverzüglich Westnetz zu kontaktieren. Die Arbeiten sind einzustellen.

#### 3.2.2 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windinfluss

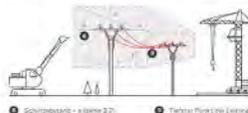


Abb. 5: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windinfluss

#### 3.2.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windinfluss

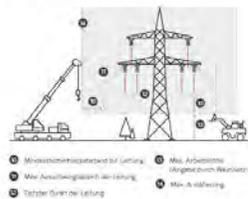


Abb. 6: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windinfluss (Ansicht in Leitungsrichtung)

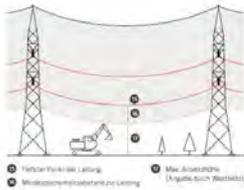


Abb. 7 Schutzabstimmung als Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110 kV, mit und ohne Wiederfluss (Anrecht über zur Leitungsrichtung)

- 3.3 Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt**
- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen
  - Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschlagungen des Auslegers
  - Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
  - Personen, die ein Foliengerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
  - Beim Abblenden eines Kippers oder Heben/Bewegen von Lasten konzentriert sich der Fahrer eher auf den Ablade- oder Bewegungsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Daher sind die nachfolgenden Maßnahmen besonders zu beachten

- 3.4 Besondere Maßnahmen**
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an eine Freileitung sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen

damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden

- Ständige Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft, mindestens jedoch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die selbst nicht mitarbeiten darf, die Bewegungen der Personen und Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters von Westnetz)
- Begrenzung des Schwenkbereichs des Krans

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Absprache mit Westnetz eine andere Lösung gefunden werden

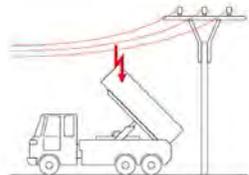


Abb. 8 Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

- 3.5 Masten von Freileitungen**
- Die Beschädigung von Masten (zum Beispiel Band eisen, Kupferseile) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich Westnetz anzugeben. Sperrungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden

- 3.6 Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterteilen gekommen ist?**
- Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle

- Deshalb**
- Dem verunglückten Fahrzeug oder dem auf der Erde liegenden Leiterteil darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint
  - Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeug den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen
  - Sich nähernde Personen sind zu warnen
  - Gelting das Entfernen des Fahrzeugs aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (zum Beispiel Fahrzeugbrand) nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Türen möglichst weit absonnen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
  - Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gespannte Gegenstände größerer Abmessungen (zum Beispiel Drahtzäune oder Rohleitungen) sind in die Abspernung mit einzubeziehen
  - Unverzüglich Westnetz benachrichtigen

**4. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen**

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in großflächiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafzeuge gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

© Allfiger  
Gefahrensignale: Wesentliche Maßgaben zur Sicherstellung von sicheren  
„Maßnahmen für Baufachkräfte“ sind in der jeweiligen Schutzweisung  
„Sicherheitsmaßnahmen für Baufachkräfte“ zu finden.

**Störungsannahme**  
**Westnetz GmbH**

Strom-, Wasser- und Gas- und Telekommunikationsstörungen können Sie uns rund um die Uhr melden:

Störung Wasser (inkl. Telekommunikation) : 0890 4112244  
Gas : 0890 7793421  
\*kostenlos

Im Notfall rufen Sie bitte die Polizei (110) oder die Feuerwehr (112) an.

Nähere Informationen zur Störungsannahme finden Sie unter [westnetz.de](http://westnetz.de) oder dem unten stehenden QR-Code.

**Westnetz GmbH**  
Flaurenstraße 15 - 21  
44139 Dortmund  
[westnetz.de](http://westnetz.de)



© Westnetz 2017 | 1022444

#### Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der WESTNETZ

Gasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,6 – 1,0 m verlegt. Die Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitung verläuft tw. ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss WESTNETZ vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasversorgungsleitungen der WESTNETZ verfügen.

**Der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten.** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den WESTNETZ Bestandsunterlagen zu Erdgasleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den WESTNETZ Erdgasbestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnisse festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber dem am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Leitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.
2. Im Planwerk des Verteilungsnetzes sind abzweigende Rohrstützen mit einer Länge von bis zu 1,0m teilweise nicht dargestellt. Maßangaben zu Leitungen der Verlegejahre 1980-1986 des Verteilungsnetzes dienen nur der groben Orientierung und dürfen nicht für die exakte Bestimmung der Leitungslage genutzt werden. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit folgendem Symbol... gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der WESTNETZ. 
3. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperrrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
4. Erdgasleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Erdgasleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
5. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasleitungen oder Trassenwambänder der WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der WESTNETZ kurzfristig zu verständigen.
6. Jede Beschädigung einer Gasleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der WESTNETZ-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch WESTNETZ darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gashochdruckleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch WESTNETZ-Personal bzw. durch ein von WESTNETZ beauftragtes Unternehmen hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
7. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
  - a. Leitzentrale unter Telefon 0231/225696300 unverzüglich informieren
  - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
  - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
  - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
  - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

8. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein WESTNETZ-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwambänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

9. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.  
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.  
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C4. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C5. Anlegen von Futtermieten und massiven Füttersilos.
- C6. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C7. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

\* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Tecklenburger Str. 10  
48666 Steinfurt  
Tel. 02551 69-0  
www.kreis-steinfurt.de



Kreis Steinfurt 48663 Steinfurt

Stadt Hörstel  
Sünte-Rendel-Str. 14  
48477 Hörstel

Umwelt- und Planungsamt  
Heiner Bückner

Raum AG35  
Tel. 0 25 51 69-14 10  
Fax 0 25 51 69-9 14 10

heiner.buecker@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen  
67/5\_09.10.03.02.04-113 a  
18.03.2019

B-Plan Nr. 113 a „Riesenbeck West“, Aufstellung;  
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Guten Tag Frau Sydekum,

zu der o.g. Planung werden keine Anregungen vorgetragen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez.

Bückner

Kreis Sparkasse Steinfurt | IBAN  
DE35 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED15TF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN  
DE74 4036 1306 4340 3002 00  
BIC: GENODE33HAN

Steuer Nummer  
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-Id Nummer  
DE 124 375 692

Die Stellungnahme des Kreises Steinfurt vom 18.03.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Von: [Wiermann, Anja](#)  
An: [Sydekum -Stadt Hörstel-](#)  
Betreff: BP 113 a Riesenbeck West  
Datum: Montag, 18. März 2019 14:02:23

---

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“, Stadtteil Riesenbeck**

Sehr geehrte Frau Sydekum,

in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes **Nr. 113 a „Riesenbeck West“** der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck

**keine Bedenken.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.A. Anja Wiermann  
(Rohmetz)

Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land  
Fuggerstraße 1, 49479 Ibbenbüren  
Telefon: 05451 900-226, Fax: 05451 900-201  
<mailto:awiermann@wtl-wasser.de>  
<http://www.wtl-wasser.de>

Vors. d. Verbandsversammlung: Gerd Hasenkamp  
Verbandsvorsteher: Bürgermeister Dr. Marc Schrammeyer  
Geschäftsführer: Johann Knipper  
Sitz des Verbandes: Ibbenbüren  
Eingetragen beim Amtsgericht Steinfurt  
Handelsregister-Nr. HRÄ 5916  
USt-Id Nr. DE 125505152

**Datenschutzinformation des WTL**

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf die [Allgemeinen Informationen zum Datenschutz](#) des WTL. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Die Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land vom .18.03.2019 wird zur Kenntnis genommen.



Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine  
Postfach 2263 · 48412 Rheine

Stadt Hörstel  
Bauverwaltungsamt  
z. Hd. Frau Sydekum  
Sünte-Rendel-Str. 14  
48477 Hörstel

**Bauleitplanung: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113a „Riesenbeck West“ durch die Stadt Hörstel; Stadtteil Riesenbeck**  
- Stellungnahme zum Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Das Planungsgebiet befindet sich am Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei km 107,010 (im Bereich der Bergeshöveder Brücke) rechtes Ufer.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) sowie eine Entwässerung in den Dortmund-Ems-Kanal nicht zulässig sind.

Ich weise darauf hin, dass mit Geräusch- und Geruchsmissionen aus dem allgemeinen Betrieb der Wasserstraße zu rechnen ist. Gemäß Binnenschiffsuntersuchungsordnung Anhang II Teil II Kapitel 8 § 8.10 ist zu beachten, dass der zulässige Dauerschallpegel 75 dB (A) in einem seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB (A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen, welche z. B. an einer Liegestelle liegen, beträgt. Die mögliche zeitliche Belastung beträgt 24 Stunden am Tag. Vom Grundsatz her kann von der Schifffahrt das gesamte Fahrwasser bis zu den Uferlinien genutzt werden, sofern eine ausreichende Wassertiefe zur Verfügung steht. Die durch die Schifffahrt verursachten Emissionen sind zu berücksichtigen.

Ebenfalls weise ich darauf hin, dass das überplante Flurstück 70, Flur 65, Gemarkung Riesenbeck, mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Bundeswasserstraßenverwaltung belastet ist.

Seite 1 von 2

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine  
Münsterstraße 77  
48431 Rheine

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
34145B3-213.2-303-DEK/A B-  
Plan 113a

19.03.2019

Sabrina Graiwe  
Telefon 05971 916-331

Zentrale 05971 916-0  
Telefax 05971 916-222  
wsa-rheine@wsv.bund.de  
www.wsa-meine.wsv.de

Die Hinweise aus der Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 19.03.2019 betreffen die Verwirklichung der Planung und werden zur Kenntnis genommen. Vorsorglich wird in den Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen:

*Nördlich des Plangebietes verläuft die Wasserstraße Dortmund-Ems-Kanal. Aus dem allgemeinen Betrieb dieser Wasserstraße ist mit Geräusch- und Geruchsmissionen zu rechnen.*



Sofern die aufgeführten Aspekte berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken. Nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 113a „Riesenbeck West“ bitte ich um kurze Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sabrina Greiwe



Stadt Hörstel  
- Bauverwaltungsamt -  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel

Kreisstelle Steinfurt  
Hembergener Straße 10  
48369 Saerbeck  
Tel.: 02574 9277-0, Fax: -33  
Mail: steinfurt@lwk.nrw.de  
  
www.landwirtschaftskammer.de  
Unser Zeichen: 40-01-03-01/028\_19  
Auskunft erteilt: Söbbeler  
Durchwahl: 02574/ 92 77- 30  
Fax: 02574/ 92 77- 33  
Mail: johannes.soebbeler@lwk.nrw.de  
vom: 15.02.2019  
028\_19 BP 113a Riesenbeck West.doc  
Saerbeck 20.03.2019

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a "Riesenbeck West" der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck**

Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes sowie Begründung gem § 3 (2) Satz 3 BauGB und Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Planvorhaben stehen insoweit landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen, als bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant wird.

Das Geruchsgutachten aus 2016 weist außerdem aus, dass die nach GIRL festgesetzte Geruchsstundenhäufigkeit für Wohn- und Mischgebiete von 10 % in Teilen des Plangebietes bereits jetzt überschritten wird. Das Geruchsgutachten stammt aus dem Jahr 2016. Seitdem wurden nach diesseitiger Information im Untersuchungsgebiet des Geruchsgutachtens jedoch weitere Tierplätze (Mastschweine, Pferde) genehmigt bzw. errichtet, sodass ein aktuelles Gutachten heute ggf. zu abweichenden, schlechteren Ergebnissen führen würde.

Ich halte es daher für erforderlich, ein Geruchsgutachten auf Grundlage der aktuellen Tierzahlen zu erstellen.

Die Kompensation erfolgt im NSG Gemarkung Saerbeck, Flur 15, Flurstück 11. Hier ist darauf zu achten, dass durch die Zerstörung der Drainagen am Südrand der Fläche keine Vernässung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen erfolgen darf. So ist auch darauf zu achten, dass ggf. auf dem Flurstück 12 vorhandene Drainagen, die in den zwischen den Flurstücken gelegenen Gräben entwässern, funktionstüchtig bleiben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

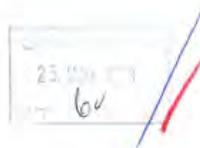
gez. Söbbeler

Die in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 20.03.2019 vorgetragene Bedenken, die sich darauf beziehen, dass bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant wird, werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten von Bauflächen ist bereits ausführlich im Rahmen der zwischenzeitlich genehmigten 59. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt worden, so dass die diesbezüglich geäußerten Bedenken zurück gewiesen werden. Bezüglich des Geruchsgutachtens ist eine Überprüfung seitens des Gutachters hinsichtlich der Aktualität der zugrunde gelegten Tierzahlen erfolgt. Danach ergeben sich innerhalb des Plangebietes Geruchsstundenhäufigkeiten von rund 9 – 12 % (0,09 – 0,12), belastungsrelevante Kenngröße). Somit wird die nach GIRL festgesetzte Geruchsstundenhäufigkeit für Wohn- und Mischgebiete von 10 % in Teilen des Plangebietes teilweise eingehalten, stellenweise auch knapp bis zu 2 % überschritten. Diese Überschreitung bewegt sich jedoch innerhalb des für Dorfgebiete nach GIRL festgelegten Immissionswertes (15 % der Jahresstunden). Wegen der Lage im landwirtschaftlichen Raum, der Siedlungsrandlage sowie der lediglich in den Randbereichen festgestellten Überschreitungen und der Tatsache, dass die festgestellten Immissionswerte unterhalb 15 % der Jahresstunden liegen, wird die Geruchsbelastung als ortsüblich und zumutbar angesehen. Im Vergleich zu der Ergebnisdarstellung im Geruchsimmissionsbericht Nr.3162.5/01 vom 03.11.2016 ergeben sich nunmehr um etwa 1 % höhere Werte.

Die Hinweise zur Kompensationsfläche werden zur Kenntnis genommen, dabei kann festgehalten werden, dass die Kompensationsfläche (Flächenpool der Stadt Hörstel innerhalb eines Naturschutzgebietes) unter Beteiligung der Fachbehörden bereits umgesetzt worden ist und dieses regelmäßig seitens der Unteren Naturschutzbehörde überprüft wird.

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Stadt Hörstel  
Amt 60 / Bauverwaltungsamt  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel



Unser Zeichen (bitte angeben)

B3.3 HJ/Lem

Datum:

21.03.2019

Ihre Fragen beantwortet:

Norbert Hejna  
Telefon 0251 5203-121  
Telefax 0251 5203-235  
norbert.hejna@  
hwk-muenster.de  
Zimmer: 221

Ihr Schreiben vom 15.02.2019 Ihr Zeichen: 60/113a/4ll/sy

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag

Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna  
Technischer Unternehmensberater - Standortberater  
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Münster  
Bismarckallee 1  
48151 Münster  
Telefon 0251 5203-0  
Telefax 0251 5203-100  
info@hwk-muenster.de  
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:  
Handwerkskammer Münster  
Postfach 348D  
48019 Münster

Sie erreichen uns:  
Mo - Do 08:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-14:00 Uhr  
zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:  
Sparkasse Münsterland Ost  
BLZ 400 501 50  
Konto 25 092 826

Vereinte Volksbank Münster eG  
BLZ 401 600 30  
Konto 400 607 100

Die Stellungnahme der Handwerkskammer Münster vom 21.03.2019 wird zur Kenntnis genommen.

H. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB  
und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden unter Rücksichtnahme auf die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß dem Vorschlag der Verwaltung behandelt und beschlossen.

## I. Satzungsbeschluss

---

Aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW), § 89 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018) sowie der Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in ihren jeweils gültigen Fassungen, wird der Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“ Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

WENKER & GESING GmbH • Gartenstraße 8 • 48599 Gronau

Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister  
Rathaus Riesenbeck II  
Sünthe-Rendel-Straße 14  
48477 Hörstel-Riesenbeck

Ansprechpartner: Jens Lapp  
Telefon: 02562 70119-17  
E-Mail: lapp@wenker-gesing.de  
Datum: 15.04.2019  
Projekt-Nr.: 3162.5

Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005  
für die Ermittlung von Geräuschen

Bekannt gegebene Messstelle nach § 29b  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Qualitätsmanagementsystem  
nach DIN EN ISO 9001:2015

## **Geruchstechnische Untersuchung zu einer geplanten Wohnbauentwicklung in Hörstel-Riesenbeck (Bericht Nr. 3162.5/01 vom 03.11.2016)**

### **Hier: Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 113a "Riesenbeck West"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes haben wir die innerhalb des Plangebietes vorherrschende Geruchsmissionssituation ermittelt und beurteilt. Die Ergebnisse wurden in unserem Bericht Nr. 3162.5/01 vom 03.11.2016 ausführlich dokumentiert.

Wunschgemäß nehmen wir im Folgenden Stellung zu den die geruchstechnische Untersuchung im weitesten Sinne betreffenden Punkten in den uns zur Verfügung gestellten Schreiben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLV) vom 20.03.2019. Hierzu möchten wir Folgendes ausführen:

Sofern seit der Erstellung des Berichts im Jahr 2016 in relevantem Umfang weitere Tierplätze genehmigt wurden, erscheint die Forderung einer Neuberechnung unter Berücksichtigung der genehmigten Tierplätze durchaus nachvollziehbar, sodass diesem nachgekommen wird.

Im Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 20.03.2019 wird allgemein darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich weitere Tierplätze (Mastschweine, Pferde) genehmigt und errichtet wurden. In den übrigen Schreiben wird wiederholt dargelegt, die Tierplätze auf der Hofstelle Möllers, Kanalstraße 141 seien nicht vollständig berücksichtigt. Sofern hiermit lediglich die Pferdehaltung (15 Tiere) gemeint sein sollte, so ist dem Bericht aus dem Jahr 2016 in Kapitel 4.2 bereits zu entnehmen, dass diese aufgrund des Abstandes von rund 1.200 m nicht relevant im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den für Pferde nach Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt anzuwendenden tierartspezifischen Gewichtungsfaktor von 0,5.

Hinsichtlich der Hofstelle Kreling (Kammann), Kanalstraße 180, wird seitens des WLV konstatiert, ein Verzicht auf Tierhaltung sei zukünftig nicht ausgeschlossen. In unserem Bericht heißt es hierzu in Kapitel 4.2:

*"Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen wird die Tierhaltung auf dem Hof Kammann, Kanalstraße 180, aufgegeben. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung mit Datum vom 29.12.2015, wonach dort zukünftig nur noch landwirtschaftlicher Ackerbau betrieben werden soll, konnte der zugehörigen Bauakte entnommen werden. Die Ackerfrüchte sollen in dem vorhandenen Gebäude gelagert und auch verkauft werden. Darüber hinaus sind der Abbruch zweier Sauenställe und des Güllebehälters sowie der Umbau eines nicht mehr benötigten Sauenstalls zu Wohnzwecken sowie die Nutzungsänderung eines Stallgebäudes in einen Abstellplatz bzw. eine Abstellfläche vorgesehen. Die nach Angaben des Kreises Steinfurt ehemals genehmigten 195 Sauen, 20 Jungsauen, 2 Eber und 790 Aufzuchtferkel sowie der Güllebehälter sind daher unserer Einschätzung nach bei der Ermittlung der Geruchsmissionssituation nicht mehr zu berücksichtigen, da eine Wiederaufstallung ohne Weiteres nicht möglich erscheint."*

Nach der Ansicht von Luftbildern und Rücksprache mit Herrn Hettwer gehen wir davon aus, dass weite Teile der Stallungen und der Güllehochbehälter tatsächlich bereits abgebrochen wurden. Dies spricht dafür, dass dort keine Tierhaltung mehr zu berücksichtigen ist, da für eine Neuaufstallung erneute Bauanträge etc. erforderlich wären.

Die Neuberechnung der Immissionssituation erfolgt somit unter Verwendung der in dem Bericht Nr. 3162.5/01 genannten Emissionsdaten zuzüglich folgender Geruchsquellen:

- Berücksichtigung weiterer 175 Mastschweine an der Kanalstraße 179 bzw. 175 (insgesamt somit 1.000 Mastschweine). Es ergibt sich ein zusätzlicher Geruchsstoffstrom von 1.313 GE/s
- Berücksichtigung der im Jahr 2018 genehmigten 20 Pferde sowie einer Mistplatte gegenüber der Hofstelle "Kanalstraße 175". Es ergeben sich zusätzliche Geruchsstoffströme von 220 GE/s (20 Pferde) bzw. 90 GE/s (Mistplatte, Annahme: 30 m<sup>2</sup>)

Wie der nachfolgenden Abbildung entnommen werden kann, ergeben sich innerhalb des Plangebietes somit Geruchsstundenhäufigkeiten von rund 9 - 12 % (0,09 - 0,12, belästigungsrelevante Kenngröße), die den für Wohn- und Mischgebiete geltenden Immissionswert von 10 % (0,10) somit teilweise einhalten, stellenweise jedoch auch knapp überschreiten. Im Vergleich zu der Ergebnisdarstellung in unserem Bericht Nr. 3162.5/01 vom 03.11.2016 werden nun gerundet um etwa 1 % höhere Werte ausgewiesen.

Zur Abwägung, inwiefern eine Überschreitung des Immissionswertes der GIRL akzeptiert werden kann, ist grundsätzlich immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Nach ständiger Rechtsprechung kann zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung zwar die GIRL herangezogen werden, diese enthält jedoch keine Rechtsnormen, sondern stellt ein technisches Regelwerk dar, das auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruht und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungsschätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten hat. Gemäß einem Beschluss des OVG NRW vom 08.02.2017 kann daher davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte der GIRL weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Dabei ist grundsätzlich auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

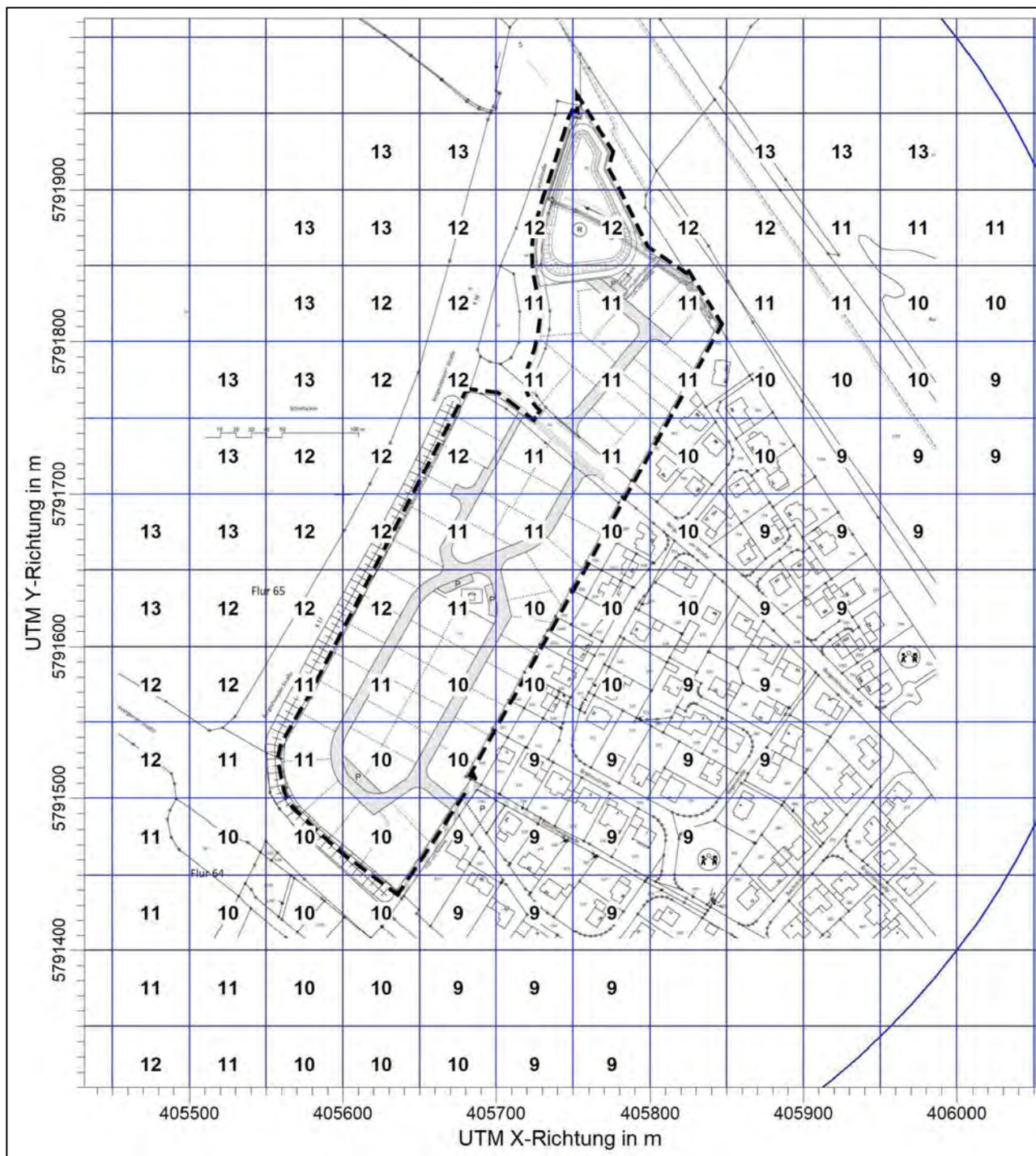


Abb.: Geruchsstundenhäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden (belastungsrelevante Kenngröße), Gesamtbelastung

Bei raumbedeutsamen Planungen sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Bei den Immissionswerten der GIRL handelt es sich nicht um Grenz-, sondern um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen - etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe - überschritten werden

können. Je weiter die Werte jedoch überschritten werden, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein. Für den Fall, dass ein Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, sollte der festgelegte Zwischenwert den Immissionswert für Dorfgebiete von 15 % (bzw. 0,15) nicht überschreiten.

Mit einer strikten Anwendung des Regelwerks der GIRL im Bauleitplanverfahren könnte der Plangeber den sich aus der planungsrechtlichen Situation ergebenden Umständen des Einzelfalls möglicherweise nicht gerecht werden. Bei einer anstehenden Abwägungsentscheidung des Rates sollte daher bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass das Plangebiet nach einer etwaigen Bebauung den Übergang zum Außenbereich markieren wird und dass in einer solche Zone denjenigen, die dort zukünftig wohnen würden, bewusst sein muss, dass häufiger als in 10 % der Jahresstunden Gerüche wahrzunehmen sind, die bei der landwirtschaftlichen Nutzung des Außenbereiches üblicherweise auftreten.

Mit freundlichen Grüßen

WENKER & GESING  
Akustik und Immissionsschutz GmbH



i. V. Jens Lapp, Dipl.-Met.